Bav.
3897

Unterthänigst gehorsamste

Beschwerde und Bitte

zur

kurfürstlichen obersten Justizstelle

in München

von

Simon Joseph von Förchtl auf Weng,

gegen die nun

aufgelöste kurfürstl. Regierung zu Landshut

wegen den Gutsverkauf
von Weng,

dermal um gnädigste schleunigste Instandsverfügung, um Aufhebung des provisorischen Besitzes und anders.

Mit abschriftlichen Beylagen von Lit. A. bis P. einschließig.

REGENSBURG

Foerchtl

KREISBIBLIOTHEK
REGENSBURG

Bdo. 32097

54:312

Durchlauchtigster Kurfürst!

Gnädigster Herr Herr!

Einige meiner Gläubiger und ihre mir aus nicht ganz lobenswerthen Absichten abgeneigten, zum Theil verstorbene Anwälde legten es augenfällig dahin an, mich und die Meinigen ganz zu Boden zu drücken. Sie vereitelten mir die Verkaufung meiner geringfügigern Realitäten, die Allodialisirung meiner beträchtlichen Lehenunterthanen, und die vortheilhaftesten Verstiftungen meiner Oekonomie, und meines Bräuhauses, kurz alle vorgeschlagene Zahlungsmittel, um die mir aufgekündete und nun in allem gegen 18000 fl. betragende liquide Paßirposten tilgen zu können, so, daß mir mehrere Jahre hindurch große Schäden und Unkösten verursacht wurden. Endlich wurde mir von der kurfürstl. Regierung zu Landshut auf meine unterthänigste Vorstellung vom 3ten November vorigen Jahres (Lit. A.) unterm 5. nämlichen Monats (Lit. B.) gnädigst gestattet, unter Direction einer einfachen gnädigsten Regierungs-Kommission meine Realitäten zu Weng und Hinzlbach partial verkaufen, respective zertrümmern zu dürfen. Lit. A. Lit. B.

Zum leichtern Verfahren bey der Lokalkommission, die unterm 15ten November nach der Anlage (Lit. C.) das gnädigste Kommissorium erhielt, in Weng eine solche Präparirung zu treffen, daß den sich am 15ten, als dem Tage des erbethenen Partialverkaufs meldenden Käufern alle Erleichterung zukommen möge, ließ ich am 29ten nämlichen Monats einen gründlichen punktirten Plan, der in der Anlage (Lit. D.) Lit. C. Lit. D.

abschriftlich anliegt, der nämlich gnädigst aufgestellten Lokalkommission, so wie auch statt des Lokalkommissions=Eröffnungsrezesses am Tage der Ab=
Lit. E. reise der Lokalkommission die (Lit. E.) abschriftlich anliegende Vorstellung, in der auf den vorstehenden Plan sich ausdrücklich bezogen wurde, am 12ten Dezember noch erwähnter Kommission überreichen.

Diese eröffnete am 13ten Dezember ihre Verhandlungen, gab sich, wie es die Protokolle bewähren, zwar alle Mühe, die vielen Aktivlehen=Unterthanen in Erbrecht, und die einschichtigen Unterthanen in Eigenthum umzuändern.

Wider alles Verhoffen aber, und während diesen erst zwey Tag andauernden Partialverkaufs=Verhandlungen, und bevor nach dem dießseitig unterthänigsten Gesuche ausgeschieden wurde, was bey den Gütern selbst verbleibe, was an Waldungen, an Feldgründen, an Wiesen, an Gebäuden und andern Partialverkaufsgegenständen dem Meistbiethenden einzeln verkauft werde, formirte die gnädigst abgeordnete Lokalkommission unterm
Lit. F. 15ten Dezember ganz unvermuthet das in der Anlage (Lit. F.) abschriftlich anliegende Lizitations=Protokoll, gemäß dessen Vortrag die Hofmark Weng und Hinzlbach selbst in loco Weng verkauft werden, die wirkliche Lizitation selbst am 17ten ihren Anfang nehmen, und dem das meiste Anboth Schlagenden die Hofmark Weng nach dem Kopf des Protokolls sogleich angelassen werden solle.

Von meiner Seite wurde über diesen Vortrag, wie es diese Anlage zeigt, auf der Stelle die geeignete Aufklärung zu Protokoll gegeben, daß nämlich der Gegenstand der Lokalkommission kein anderer als die Berichtigung des schon angefangenen Partialverkaufes seyn könne, um deren Fortsetzung unter all geeigneter Verwahrung gebethen wurde; worauf aber der Kommissions=Schluß erfolgte, daß sich die Kommission dessen ungeachtet nicht irre machen lasse, so, daß mein Anwald Pflichten halber gedrungen war, dagegen am nämlichen Tage noch die geeignete Vorstellung zur kurfürstlichen Regierung mittels eignen Bothen abzugeben, und um den gnädigsten Auftrag an die Kommission zu bitten, daß diese sich bloß mit dem Partialverkauf zu befassen habe.

Ge=

Gemäß abschriftlicher Anlage (Lit. G.) erfolgte unterm 16ten auch wirklich der gnädigste Instandsbefehl an die kurfürstl. Regierung mit dem Auftrag, umständigen Bericht zu verfassen. Lit. G.

Da nun am nämlichen 16ten Dezember Abends die (Lit H.) abschriftlich anliegende gnädigste General-Landesdirektions-Entschließung vom 9. Dezember in Weng eintraf, gemäß der vor Prüfung des vorhabenden Zertrümmerungs-Planes mit der von der kurfürstl. Regierung begutachteten Zertrümmerung Instand zu halten anbefohlen wurde, so wäre nun die abgesendete Partialverkaufs-Kommission mit Ausschluß des Allodialen beendiget gewesen. Lit. H.

Um aber überzeugend an den Tag zu geben, daß mir selbst nichts mehr an dem Herzen läge, als die einsmalige Verendschaftung dieser unangenehmen und kostspieligen Angelegenheit, und da sich eben vortheilhafte Aussichten zu einem Totalverkauf zeigten, so entschloß sich mein Anwald auch in einem unterm 16ten Dezember Nachts noch erstatteten Bericht bey der kurfürstl. Regierung unterthänigst anzuzeigen, wie es die abschriftliche Anlage (Lit. I.) bewährt, daß er in der Voraussetzung und unter der Bedingniß auch mit dem Totalverkauf coram Commissione verstanden sey, wenn a) ein annehmbares Anboth geschlagen, b) mir als seiner Prinzipalschaft vor der gerichtlichen Adjudicirung die allenfalls nöthige Erinnerung und Einwilligung, und endlich c) nach dieser Einwilligung die kurfürstliche Regierungsbegnehmigung vorbehalten werde. Lit. I.

So billig und gegründet dieses in der ersten Regierungs-Ausschreibung und in dem Lokal-Kommissions-Kommissorio selbst gegründete Petitum immer war, so erfolgte dennoch auf den von der Lokalkommission unterm 16ten Dezember erstatteten, an den gnädigst verlangten Aufklärungsgründen ganz lakonischen, an Beleidigungen und sichtbaren Gehäßigkeiten sich ganz auszeichnenden in der Anlage (Lit. K.) abschriftlich befindlichen Kommissionsbericht unterm 17ten und erhalten 18ten Dezember die (Lit. L) in Abschrift befindliche Regierungs-Resolution, gemäß der a) rücksichtlich der Lit. H. vorkommenden General-Landes-Direktions-Entschließung vom 9ten vorigen Monats der Partial-Verkauf nicht mehr, und in keiner Hinsicht Platz greifen Lit. K. Lit. L.

sen könne; und b) ich mit der vorbehaltenen Erinnerung respective Einwilligung über das Gutskaufsanboth angewiesen, dann c) die Kommission beauftragt wurde, die Landgüter Weng und Hinzlbach dem Meistbiethenden salva ratificatione der kurfürstl. Regierung mit Einwilligung der Kreditorschaft heimzuschlagen, endlich wurde d) meinem Anwalde sein unwahrhaft seyn sollendes Vorschreiben alles Ernstes verwiesen.

Wie sich derselbe bey der kurfürstl. Regierung Landshut unaufhaltsam über den ihm gemachten Verweis verantwortet habe, lege ich Euer kurfürstl. Durchlaucht in der Absicht unter der Anlage (Lit. M.) in Abschrift gehorsamst bey, weil selbe zugleich auch rücksichtlich des Hauptgeschäftes selbst Licht verbreitet, und ich mich daher auch rücksichtlich meiner Kürze halber unterthänigst beziehe. Lit. M.

Die Lokalkommission legte sonach an die öffentliche Lizitation die Hand an, wobey sich mein Mandatär reservanda auf das neue protokollmäßig reservirt hat.

Weng wurde einschlüßig der todt- und lebendigen Fahrniß und der Materialvorräthe um 82074 fl. 8¾ kr. — Hinzlbach um 18732 fl. 45¾ kr. und der Primsenhof um 421 fl. 42½ kr. aufgeworfen. — Für letztern — schlug mein Anwald mit der ausdrücklichen Verwahrung, mich nicht zu präjudiziren, 720 fl. — für Hinzlbach schlug der Klosterrichter Streber zu Viebach 18740 fl. — und für Weng der Moosdorfische Hofmarktsbesitzer Andreas Neumayr 65000 fl. als das meiste Anboth.

Ohngeachtet nun letzteres selbst in Gegenhalt der weit zu geringen gerichtlichen Schätzung um volle 17104 fl. 8¾ kr. geringer war, ohngeachtet bey dieser Beschaffenheit mein Anwald gemäß Protokolls-Abschrift (Lit. N.) gebethen hat, mit der Adjudikation inne zu halten, so wurde dessen ohngeachtet noch am 21ten vorigen Monats Abends nach 6 Uhr gedachter Neumayr nach dem im Kommissionsschlusse ganz unerwartet angezogenen ohne Zweifel von der kurfürstl. Lokalkommission ohne meine Anhörung erwirkten und mir so wenig noch als dessen Veranlassung mitgetheilten, sohin auch nicht anzulegen vermögenden Regierungsbefehl vom vorigen Tage den 20ten nämlich sogleich in den provisorischen Besitz von Weng gesetzt. Lit. N.

Auf

Auf meine ausführlich und gründliche Vorstellungen vom 22ten und 25ten Dezember erfolgte von der kurfürstl. Regierung Landshut auch wirklich unterm 28ten vorigen und erhalten 9ten dieß Monats die in der Abschrift (Lit. O.) anliegende Regierungs-Entschlüssung, gemäß der die kurfürstliche Regierung sammentliche Lokalkommissions-Verhandlungen vollends bestätigte, die Genehmigung des Verkaufs ertheilte, auf den 24ten dieß eine Lokalkommission zu Extradirung des Guts Weng an den Käufer Neumayer dekretirte, und endlich aber mir das jus reluitionis nach cod. jud. Cap. 18. §. 7. Nro. 10. auf ein Jahr vorbehalten hat. Lit. O.

Gnädigster Herr Herr! Aus dieser aktenmäßigen Species facti ergiebt sich.

A. Daß die Lokalkommission aus ihrem Kommissorium und mit ihr die nun aufgelößte kurfürstl. Regierung zu Landshut aus der re judicata gieng.

B. Daß der geschehene Verkauf auch außer dessen und so wenig als

C. der provisorische Besitz und die Einräumung des Landguts Weng an Titl. Neumayr staat haben könne; denn

ad A. wie es aus den angezogenen und angelegten Akten Produkten erhellet, habe ich

1mo. das doppelseitige Petitum unterm 3ten November zur kurfürstlichen Regierung gestellt, a) daß ich mit einer einfachen Regierungs-Kommission meine Realitäten zertrümmern dürfe, und b) mein Paßivstand mittels Ansetzung eines präklusiven Termins gerichtlich hergestellet werde.

Lit. A.

Die kurfürstl. Regierung willfahrte beed meinen Gesuchen ausdrücklich,

Lit. B.

Lit. B. und C.

und kann daher

2do um so weniger aus dieser eingetrettenen re judicata gehen, weil dagegen sich die gegen mein kündiges Vermögen unbeträchtiche Kreditorschaft im geringsten sträubte, sondern mit dieser Partialverkaufung um so mehr verstanden war, als sie einestheils dadurch nicht nur befriediget, sondern ich auch auf eine vortheilhaftere Art meine Realitäten anbringe. Ja Titl. Kommun-Anwald erklärte sich ausdrücklich ad protocollum, daß er nur Geld brauche, gleichviel, wo und wie es herkomme.

Die kurfürstlich abgeordnete Lokalkommission, die von meinem Plan bereits unterm 29ten November verstanden war, hätte nach solchem verfahren, und sich

3tio nicht blos mit dem Verkauf der Lehen-Unterthanen mit Umänderung der Leibunterthanen in Erbrecht begnügen, sondern wie es bey der zur nemlichen Zeit, eigentlich etwas früher vor sich gegangenen Harbachischen Lokalkommißion geschehen, auch mit dem Verkauf der Aktiv-Waldungen, der Zertrümmerung der Schloß- und anderer Gründe u. s. w. abgeben sollen, weil all dieses in dem Wesen der Zertrümmerung, sohin in der re judicata gegründet gewesen wäre, und weil, wie erwähnt, das nemliche auch in Harbach geschehen, obwohl doch bekannt ist, daß Titl. Hofgerichtsrath von Schleich weit mehr Paßiva als ich verhältnißmäßig habe.

Da nun über all dieses meine Kreditorschaft sich im geringsten sträubte, so war um so weniger eine Ursach vorhanden, mich anders als den Titl. Hofgerichtsrath Freyherrn von Schleich zu behandeln, und dadurch zu Vermuthungen einer ungleichen subjektiven Anfaßung Anlaß zu geben.

Eben so wenig kann es mir

4to. gleichgültig seyn, daß die Kommission selbst den Verkauf der Lehen und Gerechtigkeits-Umänderung gar so schnell beendigte; das ganze dießseitige Geschäft wurde am 14ten Dezember angefangen, und am 17ten schon geendigt; dieß Geschäfte dauerte also einzig vier Tage. Wie sollte es nun eine Möglichkeit seyn, in so kurzer Zeit ein so wichtiges und den Unterthanen ganz unerwartetes Geschäft mit mehr als 200 Individuen zu berichtigen. Der Landmann hat, wie der kurfl. Regierung unterm 15ten Dezember bereits vorgestellt wurde, noch zu wenig Empfänglichkeit für die Verbesserung seiner Umstände, und zu vieles Mißtrauen. Jene wächst, und dieses verliert sich aber, wenn er den Gang des Geschäftes und die Absicht desselben genauer einsieht. In vier Tage konnte dieß hier so wenig geschehen, als in Harbach, und gleichwie da anfangs kein einziger Unterthan sich in solche Partialkäufe und Gerechtigkeits-Umänderung einließ, so brachte die dortige Lokalkommission dennoch in Zeit 14 Tagen bis 3 Wochen eine ungemein große Summe, und wie es verlautet, beynahe 40000 fl. zusammen, so, daß sich Titl. Freyherr von Schleich Hofgerichtsrath nun mit seiner Kreditorschaft auf die Art setzen kann, daß diese einestheils befriediget wird, anderntheils aber ihm das Gut ohne eine beträchtliche Gutswerths-Minderung eigen bleibt.

Das nämliche wäre auch und noch mehr der gewiße Fall in Weng gewesen, wie sich auch in obiger kurzen Zeit schon sehr viele Lehen-Unterthanen eigen machten, ja sogar ein Leibrechter Erbrecht kaufte, besonders wenn das Partial-Verkaufsgeschäft, das ich doch auf eigene Kösten erwirkte, nicht über die Knie abgebrochen, und in 4 Tagen geendigt, dann schon am 3ten auf den Totalverkauf angedrungen worden wäre, welches selbst schon zur Behinderung des Partial-Kaufsgeschäfts das meiste beygetragen hat, zumal da die Lokalkommission mit Vorbereitung des Totalverkaufs selbst sehr viele und respce. die meiste Zeit zu vertragen gedrungen war.

5to. All dieses sah die kurfürstliche Regierung selbst ein, weßwegen sie auch am 16ten Dezember der Lokalkommission mit Zuschlagung der Güter Weng und Hinzlbach an den Meistbiethenden, sohin mit Befassung des Totalverkaufs Instand anbefohlen,

Lit. G.

und in der Abweisung vom 17ten Dezember zur Ursache angab, daß darum der Partialverkauf nicht mehr Platz greifen könne, weil nach der General-Landes-Direktions Resolution vom 9ten Dezember der ganze Komplexus der Besitzungen der Hofmärken Weng und Hinzlbach als Lehen angesprochen werde.

Allein diese gnädigste General-Landes-Direktions Entschließung verbietet keineswegs die unbedingte Zertrümmerung in Weng, sondern sie verlangte vielmehr in Kenntniß gesetzt zu werden, auf welche Art die Zertrümmerung beabsichtiget seye, und befahl selber ausdrücklich, die vorhabende Art anzuzeigen, die Juden selbst aber vom Partialverkauf auszuschließen.

Es wäre daher an dem gewesen, diesem Wink zu folgen, und den Lit. D. anliegenden Plan der kurfürstl. General-Landes-Direktion vor allem berichtlich einzusenden, und hierüber die ohnaufhaltsame Entschließung abzuwarten, die um so zuverläßiger günstig ausgefallen wäre, weil das Resultat den in den kurfürstlichen Generalien festgesetzten Grundsätzen ganz angemessen und so beschaffen wäre, daß weder die immer ständige Corpora bleibende Landgüter, so wenig als das kurfürstl. höchste Aerär, oder die kurfürstliche Revenüen im geringsten beeinträchtiget, wohl aber dem Publikum, der Landspopulation und den Unterthanen so gut wie mir ein großer Vorschub zugehen würde.

Die kurfürstl. Regierung konnte daher keineswegs aus ihrer selbstigen re judicata de dato 5ten und 15ten November und aus dem Kommissorium gehen, besonders da die gnädigste General-Landes-Direktions Entschließung von selbst nicht so geartet ist, daß dadurch bis zu Erfolg weiterer Entschließung über die An- oder Nichtannahme meines Plans die kurfürstl. Regierung und deren Lokalkommission gehindert gewesen wäre, einsweilen mit Verkauf meiner frey eigenthumlichen Aktivlehen, meiner eben so eigenthumlichen Allodial-Waldungen, mit der Umänderung der Leibunterthanen in Erb, und mit einer Veräußerung der Schloßgründe auf Erbrecht,

und

und mit einer schicklichen Bräuhaus-Verpachtung, so anders fortzufahren, weil keines dieser Verhandlungen eine das Lehen affizirende Veräußerung gewesen wäre.

Zum mindesten aber konnte

6to. die kurfürstl. Lokalkommission und mit ihr die kurfürstl. Regierung eine förmliche Lizitation der Güter Weng und Hinzlbach in Weng vornehmen, minder die vorgenommene als giltig erklären, und zwar nicht nur, weil die daliegende und letzte res judicata nur einen Partialverkauf verlangt, und das Kommissorium selbst nur von Besorgung und Berichtigung des erbettenen Partialverkaufs spricht, sondern weil auch die öffentliche Bekanntmachung vom 28ten Septemb. von der vom 5ten Novemb. ganz abweicht. In jener ist wohl enthalten, wie die abschriftliche Beylage (Lit. P.) enthält, daß die Güter Weng und Hinzlbach mit allen Ein- und Zugehörungen am 15ten November in loco Landshut bey der kurfl. Regierung öffentlich an den Maistbiethenden versteigert, und den Interessenten ante adjudicationem ihre Erinnerung respective Einwilligung über das gemachte Kaufsanboth, der kurfürstl. Regierung aber die Ratifikation desselben vorbehalten, und die Kaufsliebhaber eingeladen werden, den rektifizirten Gutsanschlag einzusehen, um am obbemerkten Tage ihre Anbothe desto sicherer und gefaßter zu Protokoll geben zu können; — in Letzterer hingegen, die als die Jüngere res judicata die Aeltere derogirt, wird von der Total-Veräußerung gänzlich und ausdrücklich abgestanden, und hiefür die Zertrümmerung obiger Güter dem Publikum kund gemacht, die Lokalkommission selbst aber kommittirt, den Liebhabern zu den erbettenen Partialvorkäufen alle Erleichterung zu verschaffen. Lit. P.

Lit. B. und ad B, dann Lit. C.

Offenbar konnten wegen dieser leztern gnädigsten Kundmachung nur jene Kaufsliebhaber erscheinen, die Lust zum Zertrümmern hatten, nicht aber, wenigstens nicht alle Liebhaber zu den ganzen Gütern, wie denn auch wirklich außer den durch Zufall abgeordneten General Eckhard-

schen Beamten, und dem Hebräer Lemle niemand anderer erschien, als der benachbarte Hofmarksbesitzer von Moosdorf, der bloß eine kleine Stunde von Weng entfernte Klosterrichter von Viebach Titl. Streber, und der sich in der Nähe nämlich zu Grießenbach eben aufgehaltene Titl. Freyherr von Feury. Und wenn auch wirklich diese Ausschreibung einen Bezug auf den Total-Verkauf gehabt hätte, so hätte es auch

7mo. an der gehörigen Promulgation gefehlt, weil diese Bekanntmachung wenigst meinem Wissen nach, wie es deßwegen an der Expedition mag gefehlt haben, in keiner einzigen ausländischen Zeitung, selbst nicht in der Regensburger und Augsburger, zu geschweigen zu der gehörigen Zeit eingerückt wurde; ich bin daher dieses Umstandes halber sonderbar eben so beschwert, als über jene Ueberschnellung, gemäß der mir die kurfürstl. Regierung, die mir vom kurfürstl. Hofrath selbst ertheilte dreymonatliche Selbstverkaufszeit durch ein auffallendes Attentatum benommen, und mir solche nicht nur allein nicht, nach der Bestimmung jeder rei judicatæ von Auslauf der Fatalien über die mir mit der Regierungs-Resolution vom 13. et præf. 23ten August mitgetheilten Gutsanschlags-Rektifikations-Resolution — sondern nicht einmal vom Empfang dieser Appellations- und Hofraths-Entschließung anfangend zugestanden hat, wie dieß mein unterthänigster Berich zur kurfl. Regierung de dato 29. August, und die bey den Akten liegenden Resolutionen vom 13ten August und 28ten September bewähren, so daß —

8vo. bey dieser aktenmäßigen Beschaffenheit die kurfürstliche Regierung auf den Vorschlag meines Anwaldes vom 16. Dezember Lit. I. allerdings die billige Rücksicht hätte nehmen sollen, da derselbe, ohngeachtet aller vorstehend triftigen Gründen sich sogar dahin erklärte, daß die Lokalkommission beauftragt werden solle, Anbothe zu Protokoll zu nehmen, jedoch vor der Adjudication mir sowohl, da ich der Hauptinteressent und für den Käufer der stärkeste Gläubiger bin, als den Kreditoren die allenfallsige Erinnerung nebst der Regierungs-Ratifikation vorzubehalten.

Nicht

Nicht nur aus all diesen Umständen, sondern auch aus den Kommissionsseits geschehenen Verkaufe selbst, und aus den damit verbundenen sonderbaren Umständen ergiebt sich, daß

ad B. der vorliegende Verkauf rücksichtlich Weng nicht Platz greifen könne. Ich sage rücksichtlich Weng; denn, da ich bey Hinzlbach gleich auch einen Schaden von einigen Tausend Gulden habe, so bin ich doch um die gnädigste Ratifikation bey der kurfürstl. Regierung selbst eingekommen, um ja allen Anschein einer Verzögerungsabsicht zu verscheuchen, und um all dermal Aufgekündetes und Liquides hindanzahlen zu können, sofort dadurch die Ratifikations-Verweigerung des Wengischen Verkaufes bey der kurfürstlichen Regierung desto ungezweifelter und ungehinderter zu erwirken.

Wie zusehr nachtheilig mir aber der vorliegende Wengische Vorkauf wäre, erhellet aus nachfolgenden:

Imo. Das Landgut Weng wurde mit Ausschluß des Primsenhofes von der churfürstlichen Regierung selbst mit aller Sorgfalt und Aengstlichkeit judicialiter auf 78155 fl. 41 kr. 3 pf. geschätzt. Die aktenmäßig gegründeten Erinnerungen zeigen, daß alles auf die geringfügigste Art geschätzt wurde. Ich hatte daher um so mehr gegründeten Anspruch, ein billigeres Kaufsanboth zu erhalten, besonders, da, wie es das bey der Lokalkommission abgehaltene Inventarium bezeugt, die todt- und lebendige Fahrniß und die nöthigen Material-Vorräthe im Ueberflusse vorhanden sind, und von den Unverständigen dazu gezogenen Bauersleuten, mit 5648 fl. 27 kr. so gering geschätzt wurden, daß sich der bey der Lokalkommission auch gebrauchte bürgerliche Bierbräu Biebl von Dinglfing für jeden der 17 vorhandenen Ochsen, um 30 fl. und so auch verhältnißmäßig für die Pferde und all anders mehrer zu geben sich anheischig machte, als die dem Gutsanschlag gleich kommende gerichtliche Schätzung betrug, so, daß der Titl. Lokalkommissär selbst die Billigkeit einer neuen Schätzung sämmentlicher Immobilien durch Sachverständige einsah, und nun diese meinem Anwalde frey stellte, der aber in der voraussetzenden Hoffnung,

daß

daß ein Kaufsliebhaber desto eher und billiger in das Ganze hineingehe, wenn er sieht, daß er einen so beträchtlichen und zur Oekonomie nöthigen Vorrath in einem so geringfügigen Anschlag mit erhalte, unter diesem Beding zu Protokoll abgegangen ist.

10mo. Nichts desto weniger wurde Weng nicht einmal um die sich hieraus entwerfende Summe von 83804 fl. 8 kr. 3 dl. ausgeworfen, sondern sogar noch an vorgeblicher Holz-Deterioration seit der Gutsanschlags-Rektifikation ein Quantum von nicht weniger als 1700 fl. abgezogen, wogegen doch einzuwenden ist,

a) daß hiezu zwar der Oberjäger Deigl von Hofdorf zitirt wurde; aber dabey Verhinderung halber nicht erscheinen konnte, die vom Kellnbäckischen Oberjäger allein nun geschehene Besichtigung aber um so weniger einen Ausschlag geben kann, als die Holzschätzung und Berechnung des Holzstandes hauptsächlich von dem obigen Deigl vorgenommen, folglich dieser, nicht so aber der Kellnbäckische Oberjäger die Holzwerthsverringerung anzugeben geeignet war, um so mehr, da

b) es bekannt ist, daß seine eigene Titl. Herrschaft Weng kaufen wollte, und

c) ich durch meinen Jäger, durch die Unterthanen, und andere stündlich entgegen beweisen kann, daß ich seit der Rektifikation nichts anders als meine Nothdurft scheitern ließ, und auch im Geringsten ein Mehreres Holz verkauft habe, als an den Bierbräu Biebl zu Dinglfing gegen 200 fl. Buchen, die wegen Dürre der Gipfel weggebracht werden mußten, folglich von einer Abschwändung und Werthsverringerung gar keine Rede seyn kann, besonders, da

d) der Holzgrund schon bey der Rektifikation so geringfügig geschätzt wurde, daß auch der wirklich abgescheiterte Boden mehr als die angeschlagene 75 fl. für das Tagwerk werth ist.

So wurde von der Lokalkommission mit der größten Sorgsamkeit auf alles möglich vortheilhafte und Schaden abwendende für einen

Käu-

Käufer gedacht, und Weng sammt allen Zugehörungen, und sammt dem im Inventario enthaltenen beträchtlichen Materialvorrath todt- und lebender Fahrniß um die Summe von 82074 fl. 8¾ kr. ausgeworfen.

11mo. Das Anboth des Titl. Neumayers zu 65000 fl. wäre daher selbst in dem Falle ganz unverhältnißmäßig, und ungangbar, wenn die Auswurfssumme auch wirklich nicht, wie ich gezeugt habe, weit zu gering und zu weit entfernt von dem wahren Werth wäre. Nun aber fallet sein geringes Anboth nur noch mehr auf, und kann einzig aus den vorhandenen Umständen erklärt werden.

a) Obiger Neumayer sah gleich die Billig- und Geringfügigkeit vorstehender Aufrufs-Summe ein, und erklärte sich so ziemlich deutlich, daß er sich über die Schätzung einzulassen fest entschlossen sey. Da aber keine wahren Kaufsliebhaber vorhanden waren, und er sohin auch nicht höher gesteigert wurde, so hatte dieser freylich keine Gelegenheit mehr, sich auf jene Summe einzulassen, auf die er sich einzulassen vorgenommen.

b) Daß es an Kaufs-Liebhabern fehlte, erhellet schon aus den §. 6. und 7. vorkommenden Mangel an der gehörigen Promulgation, oder Vorladung zu einem Totalverkauf, und aus dem Licitations-Protokolle selbst, woraus zu ersehen ist, daß der Jud Lemle weder für den vorgegebenen Verwalter Lotter, noch für jemand andern einen Auftrag zum Kaufen hatte, sondern vielmehr mit dem kaufenden Neumayr causam communem machte, und aus andern hebräischen Spekulationen gegenwärtig zu seyn schien. Der Verwalter Streber zu Viehbach hingegen hat nur zweymal geschlagen, nemlich einmal 45000 fl., das zweytemal 50500 fl. und kommt als einziger Kaufslustiger von Hinzlbach zu betrachten, welches Gut er auch wirklich um den Schätzungsbetrag an sich gebracht hat. Der Verwalter Wolf des Titl. General Eckhard gestund offenherzig, daß, weil er die sonderbaren Launen seines Prinzipalen kenne, und aus Mangel der Zeit und wegen all zu weiter Entfernung von ihm keine Ratifikation mehr erhollen könne, er sich nicht getraue, weiters zu steigern; welches um so wahr-

scheinl-

scheinlicher ist, da er merkte, daß Titl. Neumayer Weng nicht auslasse, und er sohin nur umsonst höher getrieben würde. Nun war also der einzige Titl. Freyherr von Feurj noch vorhanden, der aber durch seine ganze Handlungsart bey der Kommission zeigte, wie wenig Ernst ihm Käufer zu seyn seye, da er sich nicht schämte, auf das um 82074 fl. 8¾ kr. richterlich aufgeworfene Gut Weng sammt Zugehörungen, Vieh, Fahrniß, Hand- und Material Vorrath beynahe blos die Hälfte, und nicht mehr als 44000 fl. zu schlagen, ja nachdem schon 60000 fl. da waren, sich um nicht mehr und nicht weniger als um 50 fl. zum letztenmal zu beßern.

c) Eben dieser Titl. Freyherr von Feurj ist die ursprüngliche und Hauptursache, daß der Lizitations-Betrag nicht höher gestiegen ist, weil nach seinem ersten Anboth ad 44000 fl. auch nothwendig die andern Lizitanten anbanden, und dadurch die ganze Lizitation zurückblieb. Hätte dieser ein billigeres Anboth zu Protokoll gegeben, und wären mehrere und wirkliche Kaufslustige zugegen gewesen, woran es nicht gefehlt hätte, wenn eine förmliche Kundmachung davon in den inn- und ausländischen Zeitungsblättern promulgirt worden wäre, so hätte ich offenbar mehr als die richterliche Schätzung erhalten.

Alle diese der kurfürstlichen Regierung zu Landshut in zweyen Vorstellungen vom 22ten und 25ten Dezember an das Herz gelegten Umstände hätten solche allerdings bewegen sollen, blos den Verkauf von Hinzlbach und den Primsenhof, keineswegs aber den von Weng zu ratifiziren, bey dem ich selbst nach der richterlichen Schätzung und selbst ausschlüßig der nicht Angang habenden Holzwerths-Verringerung beynahe um den 4ten Theil dieses weit zu gering n richterlichen Schätzung und um den ganzen Gutswerth meiner zweyten Hauptrealität Hinzlbach nemlich von 18900 fl. beschädiget wäre.

Wenn einen überschuldeten Bürger oder Bauersmann sein Anwesen von einigen 100 oder 1000 fl. öffentlich ausgefeilt wird, und sich hierum kein Käufer um die Schätzung findet, so wird ein solcher Kauf keineswegs begnehmigt, sondern, wie dieß die beynahe tägli-

tägliche Erfahrung giebt, und wie es auch ganz billig ist, eine neue Versteigerungs-Tagfahrt angesetzt, und selbst diese nicht selten widerhollt. Und ich sollte einen so großen Verlurst erdulden, einen Verlurst, der mich und die meinigen in die gröste Bekümmerniß setzen würde, und der über all dieses auch nicht von weiten in keiner Hinsicht nöthig ist, da

12mo. Durch die Kaufschillingsgelder von Hinzlbach und von den verkauften Aktivlehen nicht nur die dermal zu bezahlen kommende Summe, sondern ein mehreres zur ohnaufhaltsamen Berichtigung vorhanden ist. Diese Kaufsschillinge betragen nemlich an die 22000 fl., das abzuführende hingegen in folgenden Posten, nemlich an den Titl. Grafen von Seinsheim Kapital

	10000 fl.	—	kr.
Interessen für 32000 fl. auf ein Jahr	960	—	—
Kirchen Kapitalien	5500	—	—
Seminair zu Landshut	1000	—	—
Bschorrersche Eheleute	1123	57	—
Zusamm in	18583	57	—

die, wie die noch ausständige nicht beträchtlichen Interessen der leztern dreyen Posten ohnaufhaltlich bezahlt werden können, wie dieß nicht nur aktenmäßig ist, sondern sich auch bey der von mir erbettenen und auf den 10ten künftigen Monats angesetzten präklusiven Tagsfahrt zur richterlichen Herstellung meines Paßivstandes, und da noch so vieles weisen wird, daß der von dem gegentheiligen Anwald zur kurfürstlichen Regierung ohnbelegte, ungegründete und ganz unaufgefodert überreichte Passivstand um volle 20000 fl. übertrieben angegeben sey.

Wenn nun nicht nur allein nicht die gerichtliche Schätzungs-Summe für Weng vorhanden ist; wenn das Neumayrische Anboth auch nicht blos um einige 100 oder 1000 fl. sondern gleich um 18000 fl. unter der richterlichen Schätzung ist; wenn schon so viel und mehr Baarschaft vorhanden ist, als zur Abzahlung des dermal aufgekündet liquiden nöthig ist, und wenn über all dieses ich kün-

dig im geringsten nicht überschuldet bin, vielmehr es bey der Paßiv-Herstellungs-Kommission den Kreditoren frey stehet, ihre weitere Petiten zu stellen, so werden Euer kurfürstl. Durchlaucht nach ihrer höchst angestammten Gerechtigkeitspflege von selbst gnädigst ermessen, daß die Kaufs-Handlung von Weng nicht nur allein nicht Bestand haben kann, sondern auch schon nicht einmal ein Drang hiezu vorhanden ist, sondern vor allen und um so mehr die Paßivs-Herstellung abzuwarten sey, als ich diese selbst sogar aus freyem begehrt habe, ohne daß auf diese vorläufig nöthige Herstellung weder der Richter dachte, noch mich dazu die Kreditoren sonderbar angekommen haben, die wohl wissen, daß sie bey mir im geringsten einer Verlurstgefahr ausgesetzt seyen.

Bey dieser Beschaffenheit darf ich

13tio. nicht erst unterthänigst erinnern, daß mich die von den vorgeblichen Lizitanten zur Beschönigung ihrer niedrigen Anbothe abgesöndert zur Lokalkommission übergebenen schriftlichen Erinnerungen und Gutswerths-Herabsetzungen

a) da sie bloß der Nachhall, der bey der Lokalrektifikations-Kommission vom Kommunanwald angebrachten, und von der Kommission bereits benützten Bemerkungen sind, keineswegs präjudiziren können, da

b) das übertriebene von selben, und die damit verbundenen Spekulationen zu meiner schadhaften Abdrückung eines Theils von selbst in die Augen fällt, und

c) ich anderntheils hierüber im geringsten noch angehört wurde. Hieraus folgt nun von selbst

ad C. daß weder die provisorische Besitzgebung an den Titl. Neumayr, noch die Adjudikation an denselben in keiner Hinsicht rechtlichen Angang haben könne; denn nebst allen vorstehenden gewichtvollen Gründen hätte

14to. weder eines noch das andere schon darum nicht statt, wenn wirklich das Anboth mit der gerichtlichen Schätzung in Verhältnisse stehen

würde

würde, weil nach der Prozeß= und Exekutionsordnung cap. 18. §. 7. Nro. 6. die Einantwortung eines liegenden Grundes erst dann Platz greift, wenn an der dargebothenen Summe zwey Drittheile abgeführt sind. Die kurfürstl. Lokalkommission setzte aber den Titl. Neumayr auf der Stelle in den provisorischen Besitz, und die kurfürstl. Regierung beabsichtiget dessen sogleiche Gutseinsetzung, da derselbe auch noch, ich will nicht sagen, die zwey Drittheile, sondern auch keinen einzigen Kreutzer abgeführt hat, ja sich nicht einmal noch über seine Zahlungsfähigkeit — über seine vires und facultates legitimirt hat, und man sichs in die Ohren sagt, daß bey ihm nicht alles Glänzende Gold sey, daß sein Moosdorf so ziemlich mit Schulden beladen sey, und daß es schon ein und andere Mißverhältnisse mit seinem Mitkäufer dem Hebräer Lemle abgesetzt habe, der nach der Beylage Lit. H. von selbst ein unfähiger Mitkäufer ist.

15to. Ich schweige übrigens, wie attentatenmäßig der ohne mein Vernehmen, ohne mein geringstes Wissen dem Verlaute nach von dem mir äußerst gehäßigen Titl. Lokalkommißär von Mussinan erwirkte, und mir so wenig als dessen Veranlassung und die den Lizitationsprotokoll angezogenen, sohin zu selbem gehörenden Erinnerung der vorgeblichen Lizitanten herausgeschlossene, und in Kommissorio keineswegs enthaltene Befehl zu Einsetzung des provisorischen Besitzes sey, eines Befehles, der von der Lokalkommission überdieß nach Zeugniß des Protokolls Lit. N. erst am Ende der Lizitation und am vollen Abschluß bekannt gemacht wurde; — und darf nur erinnern, daß, wenn dieser Auftrag wirklich zu justifiziren wäre, er sich keineswegs auf den von der kurfürstl. Regierung Landshut selbst nicht erwartenden Fall hätte anwenden lassen, gemäß den statt den aufgeworfenen 82064 fl. 8¼ kr. aus Mangel der Kaufslustigen und wegen den von Titl. Freyherrn von Feuri wahrhaft spottweise geschlagenen 44000 fl. das letzte Anboth um 18000 fl. unter der richterlichen Schätzung ausgefallen. Wer macht mir nun meinen Schaden gut, da Neumayr mit meinem Eigenthume nach Willkühr und

als wie das seine zu meinem größten Schaden umgeht, und mir alles mögliche abschleift, ja sogar verschiedenes nach Moosdorf abgeführt hat, und mit meinen guten und schönen Pferden hin und her, und wieder bald nach Landshut, bald nach Straubing juckt?? so wie er, Neumayr, und die rohen Seinigen meiner Gattinn und meinen Angehörigen die empfindlichsten, rauhesten und unaushaltbaresten Grobheiten und Beleidigungen anthut! Endlich kann

16to. von einer Adjudikation um so weniger die Sprache seyn, als mir die kurfürstl. Regierung selbst gemäß Anlage Lit. N. das Jus reluitionis vorbehaltet; ich mir selbes aber nicht nur allein in Angesicht des letzten Anbotхs und selbst vor der provisorischen Besitz-Ertheilung am 21ten Dezember Abends bey der kurfürstl. Lokalkommission in eventum vorbehalten habe; sondern mir selbst nach der von der kurfürstl. Regierung angezogenen Gesetzstelle der Prozeß- und Adjudikations-Ordnung cap. 18. §. 7. Nro. 10. die Reluition des lizitirten Guts bis zur wirklichen Adjudikation bevor bleibt, folglich, da ich mich auf der Stelle erklärte, im erfoderlichen Falle von diesem Rechte ohnaufhaltsamen Gebrauch zu machen, und da ich auch im Stande bin, mittels den Zinzlbachischen und andern Kaufschillingsgeldern alle bereits aufgekündete und liquide Posten ohne Verschub hindanzurichten, und auch wirklich hindannrichten werde, so ermesser Höchstdero erlauchteste Einsicht, daß nach der angezogenen Gesetzstelle im Anfange, wo die Rede von der Reluition eines lizitirten Landgutes vor der wirklichen Adjudication ist, die erwähnte Adjudikation keineswegs und wegen den §. 14. und andern vorkommenden Umständen um so minder Platz greifen könne. Daß ich übrigens seit meiner Eventual-Reluitions-Insinuirung vom 21ten Dezember, dann Titl. Neumayr für dessen sich allenfalls seither selbst zuziehende Unkösten und Schäden nicht mehr zu haften; wohl aber das nemliche vom Neumayr rechtlich zu fordern habe, versteht sich von selbst, und ich beziehe mich dießfalls auf meine unterm 8ten dieß zum Hofgerichte Straubing erstatteten Berichte.

Ich

Ich übergehe alle weitere erduldete Gehäßigkeiten, und auffallende Behandlungen, da das bisherige hinlänglich genügt, die Akten selbst aber davon zu laut sprechen, und schließe mit der unterthänigst rechtlichsten Bitte, Euer Kurfürstliche Durchlaucht geruhen

I. An das kurfürstliche Hofgericht zu Straubing, wohin die dießfallsigen Akten von der aufgelösten Regierung zu Landshut abgegeben wurden, vor allen und wegen höchster Gefahr auf den Verzug rücksichtlich der bereits auf den 24ten dieß angesetzten Extraditions-Lokal-Kommission ein ohnmaßgeblich schleunigstes Inhibitions-Mandat mit der von der kurfürstl. Regierung Landshut dekretirten Extraditions-Kommission anzubefehlen.

II. Nach gnädigst eingesehenen Akten aus all vorstehenden Gründen die von der kurfürstlichen Regierung zu Landshut ertheilte Kaufs-Ratifikation gerechtest zu kaßieren, sohin mir

III. gnädigst zu gestatten, daß ich von den paraten Hinzlbachischen und andern Kaufschillingen die aufgekündete und liquide Posten abführen dürfe, sofort nach geleisteter Zahlung des Liquiden über nichts weiters mehr exekutiv angehalten werden könne, und

IV. dem kurfürstlichen Hofgerichte zu Straubing bey Abfoderung der Akten respec. bey Ertheilung des gnädigsten Instands Befehles die sogleiche Aufhebung des sub und obreptitie erwirkten provisorischen mir eben so nachtheilig als schmählichen Neumayerischen Besitzstand um so mehr ohne meinen Entgelt aufzutragen, als wenn je ein Provisorium eintretten könnte, es gewiß schicklicher wäre, wenn salvo jure cujuscumque an den Wengischen Verwalter und Dinglfingischen Stadtschreiber Litc. Seibert das schriftliche Kommissorium ergehe, derselbe habe gleich verpflichtet für mich als für den Titl. Neumayr bis zur höchsten Entschliessung Weng provisorisch und ohnpartheyisch zu administriren,

ren, als [worum] ich [im uneingestanden erfoderlichen Falle unterthänigst gehorsamst bitte.

Ich vertraue von Höchstdero Gerechtigkeitspflege auf die gnädigst billigst und rechtlichste Willfährde, besonders die gnädigste Instand- und provisorische Aenderungs-Verfügung, mit gegenwärtig eigens abgeordneten, und auf die gnädigste Entschliessung wartenden Bothen, und empfehle mich unter Bezug auf die volle Aktenlage und unter Vorbehalt aller Rechtsgebeihlichkeiten auch unter Erbiethung des allenfalls [nöthigen Duplikats zu dieser und all andern höchsten Hulden und Gnaden unterthänigst gehorsamst.

Landshut, den 14ten Jänner 1803.]

Euer kurfürstlichen Durchlaucht

unterthänigst gehorsamster

Simon Joseph von Förchtl
auf Weng.

Abschriftliche Beylagen.

Lit. A.

Abschrift der von Förchtlischen Vorstellung zur kurfürstl. Regierung dd. 3. & exhibit. 4. Novemb. 1802. den Gutsverkauf zu Weng betreffend.

Kurfürstliche Regierung!

Ueber die mir unterm 28ten Sept. ausgefertigte, am 6ten Oktob. erhaltene gnädigste Regierungs-Resolution wurde ich um so mehr zur Beschwerde an höhere Orte veranlaßt, als mich die kurfl. Regierung dadurch im Selbstverkaufe gehindert, und mir den durch Rechtskraft erworbenen 3 monatlichen Termin vereitelt hat, obschon es durch ein längeres Stillschweigen das Ansehen hatte, von der Billig- und Rechtlichkeit meines unterthänigst gestellten rechtlichen Gesuches überzeugt zu seyn.

Zugleich kann ich der kurfl. Regierung nicht bergen, daß ich mich sogar selbst zu dem gerichtl. Verkauf jedoch in der Art verstehe, daß eine einfache Lokal-Kommißion auf mein Gut Weng abgesendet, und unter deren Direktion nach hinlänglich frühzeitiger Anberaumung in den Zeitungsblättern meine Aktiv-Lehen- und meine Realitäten selbst, jedoch nicht im Ganzen und überhaupts, sondern nach den dermaligen selbst Juden angönnenden Zertrümmerungsgesetzen partial verkauft, und das erlößte Geld, ohne es in meine Hände zu bringen, zu Abstoßung der aufgekündeten Posten von 16500 fl. und zur Abführung des ohnehin verhältnißmäßig geringen Paßivstandes verwendet werde; weswegen es mir auch selbst daran liegt, daß als Gegenstück des gerichtl. Aktivstandes mittels öffentlicher, mein ausdrückl.

Ver-

Verlangen gnädigst enthaltenes Ausschreiben in den öffentlichen Zeitungsblättern eine gnädigste Tagsfahrt angesetzt werden wolle, auf der alle jene, die eine Forderung an mich haben, oder zu haben vermeinen, solche bey Straffe der Præclusion und weiterer Anhörungs-Verweigerung rechts hinlänglich zu liquidiren haben.

Der kurfl. Regierung Landshut insinuire ich dieses unterthänigst gehorsamst, mit der erfurchtsvollesten Bitte, mir bis zu Erfolg gnädigst weiterer Entschließung effectum suspensivum gnädigst angedeihen zu lassen, und meinen übrig rechtl. Bitten einer gnädigsten Erhör um so mehr anzugöhnen, als die weit zu empfängige Ansetzung des Lizitations-Tages auf den 15ten dieß einen offenbaren Verstoß in Verhältniß der großen Realitäten für das Inn- und Ausland darstellt, wie denn auch wirklich die gnädigste Bekanntmachung noch nicht einmal in den bis auf heutigen Posttage erschienenen Augsburger, ohne Zweifel auch noch nicht in den Regensburger Zeitungen erschienen ist, so, daß ich also schon darum weit zu sehr beschädiget werden müßte. Womit mich unter Verwahrung aller Rechtsgedeihlichkeiten unterthänigst gehorsamst empfehle. Landshut den 3ten November 1802.

Der kurfürstlichen Regierung!

Unterthänigst-gehorsamster

von Förchtl.

Lit. B.

Abschrift des gnädigst Regierung Landshutischen Befehls an den von Förchtl dd. 5. & præsent. Novemb. 1802. in Betreff der Güter-Zertrümmerung.

Im Namen rc.

Wird dem von Förchtl zu Weng auf seinen wegen den Gutsverkauf von Weng und Hinzlbach sub dato 3ten dieß & præs hod. anher unterthänigst erstatteten Bericht hie wieder angefügt, daß man seinem beeden hierinn gestellt gehorsamsten Bitten willfahren wolle;

1mo. Den

1mo. Den Verkauf obig beeder Hofmärkte nicht überhaupts — oder mitsam — sondern abgesondert und partiel durch eine Regierungs-Lokalkommission in Weng für sich gehen lassen werde, mit dem Unverhalte, daß der auf den 15. dieß bestimmte Verkauf dieser Hofmärkte auf den 15. künft. Mon. Dec. verschoben worden sey; zu welchem Ende die Lokalkommission zur vorläufiger Präparirung dieses Verkaufes am 10ten Decemb. in Weng eintreffen und gedachten von Förchtl zugleich eröfnet wird, daß diese Verlängerung des Verkaufes und die Liquidation seines Schuldenwesens in den Münchner, Augsburger, und Regensburger Zeitungen bekannt gemacht worden sey: übrigens hat gedachter Titl. von Förchtl bey der auf den 12ten Jenner 1803 zur vorgedachten Liquidirung seines Schuldenwesens anberaumten Tagsfahrt bey kurfürstl. Regierung selbst persönlich, oder per mandatarium satis instructum zu erscheinen. Den 5ten Novemb. 1802.

Ad Lit. B. **Bekanntmachung.**

Aus besondern wichtigen eingetrettenen Umständen hat sich die kurfürstl Regierung Landshut bewogen gefunden, den zur Verkaufung der beyden von Förchtlischen Hofmärkte Weng und Hinzlbach den 15ten dieß bestimmten und bereits in öffentlichen Zeitungen bekannt gemachten Tag auf den 15ten künftigen Monats Dezember mit der Bemerkung abzuändern, daß eine eigene Regierungs-Lokalkommission auf Ansuchen des von Förchtl nachher Weng abgehen, dort vorläufig zum Verkauf die Einleitung treffen, und jeden Kaufsliebhaber, der sich am 15ten gedachten Monats Dezember einfinden wird, die Verhältniße und Bedingnisse eröffnen solle; zugleich wird aber auch angekündet, daß nicht Weng und Hinzlbach überhaupts oder mitsam — sondern abgesondert verkauft, und man auch den Partial-Verkauf für sich gehen lassen werde. So wie auch weiters kund gethan wird, daß, wer eine Schuld oder Forderung von was immer für einer Art an den von Förchtl zu machen hat, derselbe sich bey der auf den 12ten Jenner 1803. bey der kurfürstl. Regierung angesetzten Kommission selbst persönlich oder mittels eines specialiter begewalteten Anwaldes einfinden, und seine Forderung um so gewisser gehörig liquidiren solle, als außerdessen niemand mit derley Forderungen mehr gehört, sondern präcludirt seyn solle. Den 5ten November 1802.

Kurfürstliche Regierung Landshut.

Lit. C.

Abschrift des gnädigst Regierung Landshutischen Befehls an den von Förchtl dd. 15ten Novemb. & præsent. 11ten Dezemb. 1802. den Partialverkauf von Weng betreffend.

Im Namen ꝛc.

Wird dem von Förchtl zu Weng hiemit eröfnet, daß unter heutigen das gnädigste Commissorium ausgefertiget worden ist, vermöge welchen in Loco Weng vom 11ten bis zum 15ten Dezemb. eine solche Präparirung in dessen sammentlichen Realitäten veranstaltet werde, daß den sich am 15ten als dem Tage des erbethenen Partialverkaufs meldenden Käufern alle Erleichterung zukommen möge; derselbe hat demnach dieser Kommission in loco Weng gleichfalls beyzuwohnen. Actum den 15ten November 1802.

Kurfürstliche Regierung Landshut.

Adam, Kanzler.

Prandmair, Sekr. Coll.

Lit. D.

Abschrift des von den von Förchtl. Anwald von Ehrne der unterm 5. und 15. Nov. 1802 zur Partialkaufsverhandlung nach Weng constituirten Lokalkommission unterm 30. nämlichen Monaths überreichten dießfalsigen Geschäfftsplanes.

Ohnmaßgeblicher Vorschlag,

wie die vom Titl. von Förchtl erbethene gnädigste Regierungs-Lokalkommission den theilweisen Verkauf berichtigen könnte.

Da nicht nur der Endzweck dieser Lokalkommission gedoppelt ist: a) einmal, daß Titl. von Förchtl seine Realitäten soviel möglich vortheilhaft hinausbringe: b) das anderemal, daß vor allem die verfallenen gegen 18000 fl.

fl. betragenden Passiven ohnaufhaltsam getilgt werden, sondern da auch zwey nicht unwichtige Verhältnisse vorliegen, nämlich a) daß Titl von Förchtl kündig im geringsten nicht überschuldet sey, sondern ihm ein großes Kapital eigen verblieb, und b) daß Hinzlbach und Weng, wenn gleich das Entbehrliche und das Walzende dabey einzeln verkauft wird, im Ganzen und als selbstständige und immatrikulirte Landgüter verbleiben müssen, so folgere ich aus diesen ganz richtigen Vordersätzen, daß von diesen beeden Realitäten nur jenes partiel verkauft werden soll, und könne, a) was bey beyden nur zufallsweise, oder wie der Landesgebrauch sagt, was walzend ist, und b) was von beyden Gütern gar wohl entbehrlich ist.

Nach diesen reif überdachten Prämissen könnte die hohe Kommission folgendes auf eine sehr gedeihliche Art in Ordnung bringen.

Hinzelbach.

I. Den beträchtlichen Aktivlehen-Unterthanen könnte vor allen das volle Ober- oder Leheneigenthum auf eigen verkauft, und dadurch sowohl als auch damit eine schöne Summe erhandelt werden, wenn

II. den Unterthanen, wovon die meisten, ich glaube, alle, die lästige Leibsgerechtigkeit haben, gegen einen paktirten Kaufschilling Erbsgerechtigkeit ertheilt würde.

III. Die 75 Tagwerke Waldungen können um so mehr zu ganz oder noch besser in gewissen Parthien verkauft werden, als sie ganz allodial sind, und bey Hinzlbach gar kein Gebäude zu beholzen ist.

IV. Die 14 im Gerichte Teysbach entlegenen Unterthanen können an sie selbst, oder an andere, einzeln oder zusamm, wie es besser seyn wird, mit ihrer Stift, Scharwerke, Gespunst, Laudemien und Jurisdiktionalien verkauft werden.

Das übrige Hinzlbachische Lehenkorpus an Unterthanen, Stift, Scharwerk, Getreiddienst, Laudemien und Jurisdiktionalien bleibt als ein immatrikulirtes Ritterlehengut, und wird als kein Gegenstand der Zertrümmerung, zusammen sonderbar verkauft.

Weng.

Auch hier kann

V. für die Allodialisirung der Aktivlehen, und

VI. für die Leibgerechtigkeitsänderung in Erbrecht eine große Summe errungen werden. Auch kann

VII. der vorhandene Unterthanszehent an die Unterthanen verkauft werden.

VIII. Von den Schloßökonomiegründen von 265½ Tagwerk Aecker und Tagwerk Wiesen kann die Hälfte, oder das Drittheil, nach den Wunsch des Titl. von Förchtl, und zwar die entlegenen in einzelnen Parthien an die Unterthanen entweder auf ganz eigen oder gegen eine jährliche gewisse Stift auf Erbrecht nach dem 1779ten Mayerschaftsgeneral verkauft werden.

IX. Eben so kann auch das sogenannte Weberhäusl mit Zugabe von einem Fleck Acker und Wiesen, daß sich eine Familie gut fortbringen kann, auf eigen oder auf Erbrecht vortheilhaft veräußert werden.

X. Auch einige Parthien Holz, besonders das entlegene kann vortheilsheilhaft an Mann gebracht werden.

XI. Findet sich ein annehmlicher Liebhaber, so kann selben auch das Bräuhaus mit Zugehör und mit der Hälfte Oekonomie und Holz verkauft werden — entweder auf eigen, oder als Erbrecht. Findet sich aber kein solcher, so kann ein und das andere beym Korpus um so mehr bleiben, weil aus dem übrigen mehr als nöthig gelöst werden kann, und weil das Bräuhaus und Oekonomiegebäuden zu eng mit dem Schlosse verbunden ist.

Weitere Gegenstände zum partielen Verkaufe sind:

XII. Der Primshof, als ein sonderbar immatrikulirtes Lehen,

XIII. der Bestendorferhof,

XIV. mehrere andere Unterthanen wie oben bey Hinzlbach Nro. IV.

XV.

XV. der ⅓ Antheil vom Moose.

XVI. Noch andere sich bey der Kommission selbst herauswerfenden Gegenstände.

Alles Uebrige hingegen, nämlich das Schloß, das Bräuhaus, die Hälfte Oekonomie und Holz (wenn über diese drey Gegenstände kein vortheilhafter Käufer kömmt) die übrigen Unterthanen, deren Stift, Scharrwerke, die Laudemien und die Jurisdiktion ꝛc. ꝛc. würde als immatrikulirtes Korpus übrig bleiben, und kann um so mehr außer der Lokalkommission zusammen mit Vortheil verkauft werden, als aus obigen schon offenbar 3 und 4mal mehr gelöset wird, als zur Tilgung des Bezahlenden nöthig ist. — Ohnbeschadet des Bessern. Landshut 29. Nov. 1802.

v. Ehrne jun.

Lit. E.

Abschrift des von dem von Förchtl. Anwald zur gnädigst abgeordneten Zertrümmerungs-Lokalkommission statt des Eröffnungsrecesses unterm 12. Dec. erlassenen Schreibens.

Churfürstl zum Weng- und Jinzelbachischen Partialverkaufe gnädigst abgeordnete Regierungs-Lokalkommission!

Die mir gestern Abends eingehändigte gnädigste Regierungsresolution vom gestrigen mit angehängter Revisionsabweisung sandt' ich heute mit einem eigenen Bothen an den sich in München befindlichen Titl. von Förchtl, mit dem Bemerken, ohnaufhaltlich aufzubrechen, und bey der abgehenden Lokal-Kommission zu erscheinen.

Dieß wird, wie ich hoffe, auf der Stelle, nämlich Morgen, geschehen.

Ich fand mich gedrungen, dieß der churfürstl. Lokalkommission gehorsamst zu hinterbringen. Uebrigens stelle ich das Weitere unterthänigste Bitten, bis zu Ankunft des Titl. von Förchtl nach meinem ausführlich aufgesetzten,

setzten, und am 30. vorigen Monats dem Titl. Kommissair zur Privatwissenschaft einsweil eingehändigten Vorschlag vom 29. vorigen Monats gnädigst vorbereitungsweise zu verfahren, sohin vor allem

a) die gedoppelten Aktivlehen-Unterthanen bey Weng und Hinzlbach mittels Patent zu zitiren, und ihre Anbothe für die Allodialisirung, so wie

b) jenes der sämmtlichen Leibunterthanen für die Aenderung in Erbrecht, und

c) das nämliche der zehentreichbaren Unterthanen für die Konsolidirung ihres erwähnten Zehents zu Protokoll zu nehmen, um hieraus ermessen zu können, ob in dieser und anderer Hinsicht der Partialverkauf wirklich zu Stande kommen kann, und ob dieser oder der Totalverkauf für die Kreditorschaft und dem im geringsten überschuldeten Titl. von Förchtl vortheilhafter sey.

Schließlich erinnere ich anmit aus Ursachen, daß ich an der Revisionsnachsuchung, die dem Titl. von Förchtl, so wie andere Schritte von, wo nicht unrechtschaffenen, doch unverständigen Menschen angerathen wurde, im geringsten weder einen mittel- noch unmittelbaren Antheil habe, auch von selber erst durch die gnädigste Regierungsvernachrichtigung vom 6. dieß zu meiner größten Verwunderung in Kenntniß gesetzt wurde.

Mit wiederholter Bitte, nach meinem, wie ich glaube, ganz billigen, und in der Aktenlage gegründeten Vorschlag gnädigst zu verfahren, welches von den hohen Einsichten um der edeln Denkungsart der Titl. Kommission allerdings und um so mehr zu erwarten ist, als auf die nämliche Art auch von der schon in der zweyten Woche zu Haarbach befindlichen Partialverkaufs-Lokalkommission verfahren wurde, und noch wird, empfehle ich mich unter vorbehaltender prinzipalschaftlicher Begnehmigung unterthänig gehorsamst. Landshut, den 12. Dec. 1802.

unterthänig-gehorsamster

von Ehrne, der jüngere.

Lit. F.

Lit. F.

Extrakt aus dem am 15. Dec. 1802 von der abgeordneten Partialverkaufs-Lokalkommission abgehaltenen Lizitations-Eröffnungsprotokoll über das ganze Gut Weng.

Lizitationsprotokoll.

Der von Förchtl. gegen das meiste Anboth zu verkaufenden und den Meistbiethenden sogleich anzulassenden Hofmark Weng, mit allen nachstehenden vorgetragenen Bedingnissen eröffnet. Weng, den 15. Dec. 1802.

Kommissionsbemerkung.

Es ist zwar gemäß der öffentlichen Ausschreibung zum Verkauf der Hofmark Weng und Hinzlbach s. a. der heutige Tag bestimmt worden, und der Kommissair gemäß gnädigstem Regierungsbefehle vom 15. Nov. zur Präparirung eines allenfalls möglichen Partialverkaufes der von den beyden Hofmärken füglich zu trennenden Stücke auf den 10. dieß beordnet worden; nachdem aber wegen der vom Titl. v. Förchtl. fruchtlos ergriffenen Appellation ad Revisorium diese Präparation den 13. nicht angefangen werden konnte, so hat man den heut sich schon gestellten Käufern, als

dem Titl. Freyherrn von Feury auf Hilling,
Titl. Streber, Klosterrichter zu Viehbach,

Kommissionsseits die Ursachen eröffnet, warum erst am 17. die wirkliche Lizitation ihren Anfang nehmen kann; weil man um allen Nachtheil des von Förchtl zu beseitigen, die eingeleiteten und thunliche Partialverkaufe nicht unterbrechen kann.

Adr. v. Ehrne.

Nebenstehender Anwald erinnert auf vorstehenden gnädigsten Kommissionsvortrag, daß der Gegenstand der gegenwärtigen gnädigsten Lokalkommission nach der an dem Titl. von Förchtl unterm 5. vorigen Monaths gnädigst erlassenen Regierungsentschließung, die auch in den öffentlichen Zeitungsblättern zu München eingerückt wurde, und nach dem weitern gnädigsten Regierungsbefehle

befehle vom 15. Nov. den der von Förchtl. Anwald erst am 11. dieß Abends erhalten hat, kein anderer seyn kann, als den Partialverkauf, wie er bereits angefangen wurde, vor sich gehen zu lassen, nicht aber, um auf solcher das ganze Gut selbst zusammen zu verkaufen, denn da der Titl. von Förchtl unterm 3. v. M. die zwey Petiten stellte, seine zwey Güter mittels einer einfachen gnädigsten Lokalkommission durch abgesönderte Verkaufung der Aktivlehengüter, der Gerechtigkeitsumänderung, und andern dermal in Baiern angehenden Zertrümmerungen sohin partial, und zu besserm Vortheile des Titl. von Förchtl richterlich zu veräußern; und

2tens des von Förchtl. Passivstand durch eine präklusive Ausschreibung auch richterlich herzustellen; so erfolgte die angezogene gnädigste Regierungs-Entschließung, daß des Titl. von Förchtl beed hierinn gestellt gehorsamsten Bitten willfahren werde, und daß zu diesem abgesöndert und partielen Verkauf durch die gnädigste Kommission die geeigneten Präparatorien gemacht, und den 15. den Liebhabern hiezu die Verhältnisse und Bedingnisse eröffnet werden sollen.

Da nun bis jetzt wegen zu großer Anzahl der verschiedenen Unterthanen noch nicht allen der gnädigste Kommissionsvortrag gemacht, minder diese ihnen von großem Belang seyn müssende Sache überlegt, und sohin bis heut erst mit einem Leibunterthan und zwey Lehenholden ein Kauf abgeschlossen, mit dem Holz und andern noch nicht einmal angefangen werden konnte: so wird unterthänigst gehorsamst gebethen, mit diesem Geschäffte noch ferners gnädigst und nach dem schriftlichen Petito des Anwaldes und nach dem hierinn angezogenen Vorschlag vom 29. resp. 30. vor. M. mit Bezug auf die sich durante Commissione erst ergebenden Umständen solchen partielen Verkauf gnädigst fortzusetzen, da Titl. von Förchtl die sich auf dieß ersprießliche Geschäfft erlaufenden Diäten gar gerne zu bezahlen gedenkt.

Bey diesen Umständen kann daher nach dem gnädigsten Kommissorium auf gegenwärtiger Lokalkommission nichts anders gehandelt, minder aber ein Totalverkauf geschlichtet werden, weil nach der gnädigsten Ausschreibung keine Liebhaber auf das Ganze, sondern bloß zu partial Realitäten und partial Gegenständen erscheinen, folglich bey

wirk-

wirklicher Vornahme des Totalverkaufes der Titl. von Förchtl offenbar zu sehr damnificirt würde.

Will übrigens Titl. Freyherr von Feuri dem Anwald auch über das ganze Gut Weng und Titl. Klosterrichter Streber über das ganze von Hinzlsbach ein billiges Anboth gelegenheitlich machen, so wird man nicht entstehen, darüber in Unterhandlung zu tretten, aber ein wirkl. Kaufsabschluß per modum licitationis kann, wie es der gnädigsten Lokalkommission nicht entgehen kann, keineswegs und so wenig eintretten, als ein solcher bey der jetzt eben auch in loco Haarbach befindl. Partialverkaufs-Lokalkommission eintretten kann.

Von der zu bekannten Einsicht des Titl. Kommissairs schmeichelt sich Anwald die gnädigste Willfährde, und empfiehlt sich unter Vorbehalt aller Rechtsgedeihlichkeiten und mit der nöthigen Verwahrung unterthänigst gehorsamst

von Ehrne.

Kommissions-Schluß.

Müde der endlosen und nur auf Verzögerungen abzielenden Einstreuungen des von Förchtl und desselben Anwälden wird man Kommissions-Seits nicht anders, als nach den so klar da liegenden und in rem judicatam erwachsenen gnädigsten Regierungs-Befehlen, worüber man in den Publikations Protokoll vom 13ten dieß so deutlich den Gang des Kommissions-Geschäftes zu erkennen gab, weiters verfahren.

Lit. G.

Abschrift des gnädigsten Regierung Landshutischen Befehls an den von Förchtlischen Partial-Lokalkommissions-Mandataire ddo. et præs. 16. Dez. 1802.

Im Namen rc.

Wird dem kurfürstl. Regierungs-Advokaten von Ehrne hiemit zur Nachricht eröfnet, daß dessen Noe. des Titl. von Förchtl wegen dem Güter-

Verkauf Weng und Hinzlbach unterm dato hest. et præs. hod. anher eingereichtes Vorstellungs-Duplikat der kurfürstl. Reggs.-Lokal-Kommission in Weng sub hod. mit der Weisung zugeschlossen worden sey, hierüber umständigen Bericht durch den gegenwärtig eigens abgeordneten Bothen zu erstatten, indeß aber, und bis ohnehin nächstens wieder erfolgenden Reggs. Resolution mit Zuschlagung der Güter Weng und Hinzlbach selbst an den Meistbiethenden Innstand zu halten. Act. den 16. Dezemb. 1802.

Kurfürstliche Regierung Landshut.

Adam, Kanzler.

Grasmayer, Sekr. Coll.

Lit. H.

Abschrift eines gnädigsten General-Lands-Direktions-Befehls ddo. 9ten und zur Partial-Verkaufs-Lokalkommission in Weng am 16ten Dez. eingelaufenen Befehls, die theilweise Zertrümmerung zu Weng und Hinzlbach betreffend.

Im Namen ꝛc.

Nachdem man der, von dem von Förchtl als Besitzer der lehenbaren Hofmärkte Weng und Hinzlbach aufgestellten Behauptung: „daß nur ein Theil dieser Besitzungen Lehen sey„ niemals eine rechtliche Wirkung zugestanden, sondern immer den ganzen Komplexus der Besitzungen als Lehen behandelt hat, so kann man um so minder sich dazu verstehen, in einen Zertrümmerungsplan des Gutes so gerade hin zu willigen, als man von demselben keine Kenntniß hat.

Man läßt daher der kurfürstl. Regierung ohnverhalten, daß dieselbe vor allem die Art, **wie diese Zertrümmerung vor sich gehen sollte, hieher anzuzeigen hat**, und man erklärt hiemit ausdrücklich, daß man jede **früher** vorgenommene auf diese Zerstücklung Bezug habende Verhandlung als nichtig, und für die lehenherrlichen Gerechtsame unverbindlich ansehen werde.

Uebri-

Uebrigens hat man bey Gelegenheit des über diesen Gegenstand erstatteten Berichts ersehen, daß die kurfürstl. Regierung in dem ganz irrigen Wahne sich befinde, als wäre den Juden der Ankauf von Realitäten gestattet, und will daher derselben zu ihrer Wissenschaft eröffnen, daß es der Juden wegen bey den alten Verordnungen sein Bewenden habe, und daß das Toleranz-Edikt sich auf sie nicht erstrecke. München den 9ten Dezemb. 1802.

Kurfürstl. General-Landes-Direktion.

Weichs.

Von Schmöger.

Lit. I.

Abschrift des von Förchtl. Anwalds unterm 16ten und eingelaufen 17ten Dezemb 1802 wegen des Partialverkaufes zu Weng zur kurfürstl. Regierung in Landshut erstatteten Berichtes.

Kurfürstliche Regierung!

Indem ich für die gnädigste Regierungs-Entschließung vom heutigen meine unterthänigste Danksagung abstatte, ersehe ich zugleich zu meiner eben so großen Verwunderung als Mißvergnügen aus dem heut eingelofenen gnädigsten Regierungsbefehl vom gestrigen, und der zur Lokalkommission mitgesendeten kurfürstl. General-Landes-Direktions Entschliessung vom 9ten dieß, daß die kurfürstl. Lokalkommission mit dem Zertrümmern der Titl. von Förchtl. Realitäten, sohin in ihrem Endzweck und ihrer Bestimmung gehindert sey.

Es wäre nun an dem, daß diese Partial-Verkaufskommission mit Ausschluß desjenigen, was nicht zu den TO Gütern gehöre, und in einschichtigen Unterthanen und Lehenholden, Aktivwaldungen von Hinzlbach und andern bestehet, geendiget wäre.

Da aber heute 2 neue Kaufsliebhaber für das ganze von ohngefähr erschienen, nemlich der Hebräer Lemle von Regensburg für einen sichern Lotter-

und der Beamte des General-Majors Freyherrn Ecker auf Fischbach, so bin ich zu einsmaliger Verendschaftung des dießfalsigen Debitwesens von Anwaldschaftswegen nicht ungeneigt, deren allenfallsige Kaufs-Anbothe zu Protokoll zu vernehmen, und mit ihnen in billige Unterhandlungen zu tretten, kann aber nie zugeben, daß einem aus ihnen ohne vorläufiger Vernehmung meiner Titl. Prinzipalschaft als Hauptinteressierenden Theile die Güter gleich adjudizirt werden, weil dieß nicht nur allein den dießländischen Adjudications-Gesetzen, sondern selbst dem Zwecke der gegenwärtigen Partial-Verkaufs-Lokal-Kommission, ja sogar der gnädigsten Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Sept. entgegen laufen würde, und übrigens der sonderbar und höchst merkwürdige Umstand eintritt, daß von der gegenwärtigen Lokalkommission eigentl. von dem gnädigsten Avertissement vom 5. Nov. bisher noch nicht das geringste weder in der Augsburger noch Regensburger Zeitung nach meinem Wissen vorgekommen ist, so, daß den ausländischen Liebhabern keine Wissenschaft zugekommen ist.

Ich bitte daher die kurfürstl. Regierung unterthänigst gehorsamst, der kurfürstl. Lokalkommission zwar gnädigst zu gestatten, daß selbe die Anbothe ad Protocollum nehmen dürfe, keineswegs aber befugt seyn solle, die Adjudikation von Weng und Hinzlbach vorzunehmen, sondern bitte diesertwegen nach dem gnädigsten Konklusum vom 28ten Sept. dem Titl. von Förchtl seine allenfalls nöthige Erinnerung resp. Einwilligung gnädigst vorzubehalten, und erst nach solcher diesen Verkauf gnädigst zu begnehmigen, und nach selber dem Käufer zu adjudiziren.

Da nun die Sache einestheils von der allergrößten Wichtigkeit, anderntheils im Gesetze gegründet ist, und im übrigen gleichwie diese gnädigste Willfährde Niemand zu einigen Schaden gereicht, von selbst keine Vergandung vorliegt, so getröste ich mich gnädigst billigster Willfährde und empfehle mich unter Vorbehalt aller Rechtsgedeihlichkeiten zu dieser und all andern höchsten Gnaden unterthänigst gehorsamst. Schloß Weng den 16ten Dezemb. 1802.

Der kurfürstl. Regierung

unterthänigst gehorsamster
von Ehrne der jüngere.

Lit.

Lit. K.

Abschrift des zur churfürstl. Regierung Landshut vom Titl. Regierungsrath und Lokalkommissär von Mußinan unterm 16ten Dec. wegen den wengischen Partialverkauf erstatteten Berichtes.

Churfürstl. Regierung Landshut!

Ich sende zur Verantwortung und Darstellung, daß der von Förchtl. Anwald Titl. von Ehrne die Unwahrheit vorgeschrieben hat, nichts anders, als das am 15ten eröffnete, heut fortgesetzte Lizitationsprotokoll, das mir wegen Wichtigkeit sogleich wieder per expressum zurückgeschickt werden möchte, ein.

Da es mir gar nicht im Sinne kam, an dem Tage, wo man eine Lizitation anfängt, auch zu schließen, sondern, wenn ein Kaufsliebhaber um einen längern Termin wegen wichtigen Ursachen ansuchen würde, auch diesen zugestehen würde, so bitte ich gehorsamst, dieses unwahre Vorschreiben dem von Ehrne ernstlich zu verweisen. Uebrigens bewerfe ich mich wegen Zertrümmerung, die der von Ehrne so verdreht vorschlug, auf der eben heut per expressum erhaltenen und in Originali remittirten gnädigsten General-Landesdirektionsbefehl vom 9ten dieß, gemäß welchem die Zertrümmerung als ungültig erklärt wurde. Wenn aber auch dieses nicht wäre, so hat der von dem von Förchtl. Anwalde, mit Abänderung des Leib- in Erbrecht, mit Verkaufung der einschichtigen Unterthanen angetragene, und von mir versuchte Partialverkauf ganz fehlgeschlagen; und wer wird eine so schlechte Logik haben, daß er schließt, weil nicht partiel verkauft werden kann, so dürfte auch nie überhaupts verkauft werden.

Aus dem im Original anliegenden Publikationsprotokoll des gnädigsten Kommissorii liegt ja klar vor Augen, wie der Gang des Geschäfftes gehen würde, und nun zeigt ein weiters Originalprotokoll wegen ehevor anverlangten Verkauf der Zehentunterthanen, wie wenig der Anwald, das er doch leicht nach seinem unterm 12. Dec. ad Commissionem gestellten und in Originali anliegenden Schreiben beabsichtete, die Sache zu beurtheilen weiß.

Eine

Eine churfürstl. Regierung wird wohl von mir nicht erwarten, daß ich, wie der Anwald wünschte, Gründe aus dem wengischen Lehenverbande abreiße, und mich einer Zertrümmerung aussetze, die schon von höhern Orten voraus als nichtig erklärt wird, sondern ich werde mein Lizitationsprotokoll so fortsetzen, und nur nach meinen gnädigsten Aufträgen endigen, sohin einen falschen Schriftenverfasser leicht zu Schanden machen können.

Der ich mich unterthänigst gehorsamst empfehle. Weng, den 16ten Decemb. 1802.

Einer Churfürstl. Regierung

unterthänigst gehorsamster

Regierungsrath v. Mußinan, Kommissär.

Lit. L.

Abschrift des an den von Förchtl. Anwald von Ehrne unterm 17. und 18. Dec. 1802. erhaltenen Regierung Landshutischen Befehles rücksichtlich des Partialverkaufes zu Weng.

Im Namen ꝛc.

Wird dem hiesig churfürstl. Regierungsadvokaten von Ehrne auf sein in Betreff des Verkaufes der von Förchtl. Güter Weng und Hinzlbach sub dato hest. et praes. hod. anher überreichtes exhibitum hinwieder gnädigst bedeutet, daß nachdem die hier abschriftlich anliegende General-Landesdirektions-Resolution dd. 9. et praes. 15. dieß Monats ausdrücklich enthält, daß der ganze Complexus den Besitzungen der Hofmarken Weng und Hinzlbach als Lehen angesprochen werden, der Partialverkauf nicht mehr und in keiner Hinsicht Platz greifen kann, so wie man auch dem gedachten von Ehrne mit der vorbehaltenen Erinnerung respect. Einwilligung seiner Prinzipalschaft über das Gutskaufsanboth abgewiesen haben wolle: man hat daher sub hod. der churfürstl. Regierungs-Lokalkommission den Auftrag ertheilt, nach den bestehenden rebus judicatis und dem schon ertheilten Commissorio fürzuschreiten, und die Landgüter Weng und Hinzlbach dem Meist-

bie-

biethenden salva ratificatione der churfürstl. Regierung und Einwilligung der Creditorschaft heimzuschlagen.

Uebrigens wird dem mehrgedachten von Ehrne der von erwähnter churfürstl. Regierungs-Lokalkommission sub dato et praes. hest. in obigen Betreff anher erstattete Bericht hiebey in Abschrift zur Nachricht mit dem Anhange kommunicirt, daß man ihm das in seiner Vorstellung vom 15. dieß Monats angebrachte unwahre Vorschreiben hiemit alles Ernstes verwiesen haben wolle. Act. 17ten Decemb. 1802.

Churfürstl. Regierung Landshut.

Adam, Kanzler.

Reindl.

Lit. M.

Abschrift des zur churfürstl. Regierung Landshut vom churfürstl. Regierungsadvokaten v. Ehrne wegen der Partialverkaufs-Kommission zu Weng unterm 25. et exhib. 28. Dec. 1802 erstatteten Berichtes.

Churfürstl. Regierung Landshut!

Die churfürstl. Regierung geruhe über den mir unterm 17ten und erhalten 18. dieß in außenbemerkter Angelegenheit ertheilten ernstlichen Verweis rücksichtlich des in meiner Vorstellung vom 15ten angebracht haben sollenden unwahren Vorschreibens meine aktenmäßige und im Gesetze gegründete Verantwortung gnädigst anzuhören.

Diesen ernstlichen Verweis verursachte mir das zu eilfertige Vorschreiben des Titl. Regierungsraths von Mußinan, gemäß welchem er sich statt den gnädigst abgeforderten ausführlichen Bericht mit einer Anschwellung von Beleidigungen über jene Stelle meines unterthänigsten Berichtes beschwert, in der es heißt: „die gnädigste Lokalkommission will sich mit den bisherigen Partialverhandlungen begnügen, und die Güter Weng und Hinzlbach

bach selbst, und zwar schon übermorgen am 17ten dieß aufwerfen, und den Meistbiethenden gleich ausantworten." Titl. von Mußinan sagt nun darüber, es kam ihm gar nicht in Sinn, an dem Tage, wo man eine Lizitation anfängt, auch zu schließen, und bewirft sich wegen den Titl. v. Förchtl. Seits vorgeschlagenen und gnädigst begnehmigten Zertrümmerungsvorhaben auf die am 16ten erhaltene Landesdirektions-Resolution vom 9ten dieß, und auf die angezogene Protokolle.

Ich beziehe mich nun auf all das Nämliche, um unterthänigst zu zeigen, daß es mir nicht in den Sinn gekommen, der churfürstl. Regierung auch nur ein einziges unwahres Wort vorzuschreiben. Wie sollte man auch so sehr von der Rechtschaffenheit und von der Behutsamkeit abweichen, etwas Unwahres auf eine ganz unnöthige Art der churfürstl. Regierung vorzuschreiben, und dadurch seinen Kredit ganz planlos auf die Spitze zu setzen?

Die churfürstl. Regierung erwäge, daß ich in den oben ausgezogenen Formalien, so wie in meinem ganzen Berichte im geringsten erwähnt habe, daß der Titl. Kommissär die Kommission am nämlichen Tage schließen wolle, an dem er anfange, ohngeachtet sogar auch dieses Vorhaben aus den Kommissionsakten erhellet.

Was ich aber vorschrieb, nämlich, daß die Kommission von dem Zertrümmerungsgeschäfte abgehen, die Güter Weng und Zinzlbach am 17ten aufwerfen, und solche den Meistbiethenden gleich ausantworten wolle, ist zu protokollmäßig, als daß nur im geringsten ein ungleicher, minder unwahrer Sinn herausgekünstelt werden kann.

Die kurfürstl. Regierung lese nur gleich den Kopf des den 15. dieß verfaßten Lizitationsprotokolls — und lese das mit dem Verwalter abgehaltene Eröffnungsprotokoll vom 13ten dieß, um sich von der gänzlichen Gleichförmigkeit meines Vorschreibens mit diesen Aktenstücken vollends zu überzeugen. Mit trocknen, sich nicht verdrehen lassenden Worten heißt es

a) im erstern: Lizitationsprotokolle.

„der von Förchtlischen gegen das meiste Anboth zu verkaufenden und den Meistbiethenden s o g l e i c h anzulassenden Hofmarkt Weng mit allen nachstehenden Zugehörungen ꝛc."

b)

b) Im zweyten:

„— — indem man, wenn keine annehmbare oder sachdienliche Vorschläge der Partialverkaufung, um die der Titl. von Förchtl gemäß seiner zur kurfürstl. Regierung unterm 3. Nov. gehorsamst eingereichten Vorstellung gebethen hat, angegeben würden, Kommissions=Seits gleichwahl auf dem bestimmten Tag mit dem Verkaufe sich nicht hindern lassen kann u. s. w.

Ich schmeichle mir, die kurfürstl. Regierung überzeugt zu haben, daß ich mir das ernstlich verwiesene unwahre Vorschreiben keineswegs zu Schulden gemacht habe, da ich sogar weniger, und mit gelindern Ausdrücken vorgeschrieben habe, als obige protokollmäßige Grundlagen meiner Vorstellung durch die Ausdrücke: sogleich an den Meistbiethenden anzulassen den Hofmarkt Weng, und auf den bestimmten Tag — zu klar an Tag legen.

Es kann nun der kurfürstl. Regierung die offenbare Gehäßigkeit und das Beleidigende der Titl. von Mußinanischen Schreibart keineswegs entgehen, die sich nicht begnügt, mich eines unwahren Vorschreibens zu beschuldigen, sondern mir selbst Verdrehung, schlechte Logik und Mangel an Beurtheilungskraft bey der kurfürstl. Regierung vorzuwerfen, kein Bedenken trägt.

Gleichwie ich nun die Anschuldigung der Unwahrheit protokollmäßig abgelehnt habe, eben so widerlege ich das übrige von Punkt zu Punkt.

Sehr auffallend muß mir die Titl. von Mußinanische Beschuldigung seyn, daß ich die Titl. von Förchtl. Zertrümmerung verdreht vorgeschlagen habe. Ich beziehe mich diesserthalb auf den übergebenen Plan vom 29ten vorigen Monats, und auf die gnädigste Zertrümmerungs=Erlaubniß der kurfürstl. Regierung dd. 5ten näml. Monats.

Was in den gnädigsten Entschließungen und im Geschäftsgange gegründet ist, wird doch wohl keine Verdrehung genannt werden können!

Die kurfürstl. Regierung wird mir nicht mißdeuten, wenn ich vielmehr die Titl. von Mußinanische Verantwortung und die in selber enthaltenen ungegründeten Beschuldigungen licito modo retorsionis für verdreht halten muß.

Rücksichtlich der schlechten Logik überlasse ich es der kurfürstl. Regierung zu beurtheilen, wie gesund die Titl. von Mußinanische sey, da sich Titl. Berichtgeber über die Kommissionsverhandlung vom 13ten und 15ten dieß mit dem gnädigsten General-Landes-Direktions-Befehl vertheidiget, den er doch gemäß eigener Vorschrift erst am 16. dieß Nachmittags, und also bloß etliche Stunden vor Verfertigung seines Berichtes mit einem eigenen Bothen erhalten hat. Bey seinen frühern Kommissionsverhandlungen konnte er doch nicht wissen, daß die Zertrümmerung, wegen der die gnädigste Lokalkommission abgieng, als ungültig erklärt werde. Daß der zureichende Grund vom vorhergehenden im nachfolgenden je bedingt seyn könne, widerspricht seinem klaren Begriffe selbst; eben darum lehrt die Logik das Simultane vom Successiven nicht umsonst zu unterscheiden.

Und zu dem enthält diese gnädigste Entschließung keineswegs das unbedingte Verboth der Zertrümmerung in Weng, sondern sie befiehlt vielmehr der kurfürstl. Regierung ausdrücklich: „die Art, wie diese Zertrümmerung vor sich gehen soll, vor allem anzuzeigen“; so wie sie nach ihrem wörtlichen Inhalt bloß darum nicht in die Zertrümmerung willigte, weil sie von dem Plan dazu noch keine Kenntniß hatte; zu geschweigen, daß ich schon in meinem Berichte herkommen ließ, warum das Zertrümmern eines so beträchtlichen Gutes wie Weng nicht in etlichen Tägen berichtiget werden kann, wie der Fall bey Haarbach das sichtbare Beyspiel giebt.

Zum überzeugenden Beweis, daß ich im geringsten beytragen wolle, die Titl. von Förchtl. Angelegenheit zu verlängern, habe ich nun in Erwägung des vorliegenden Landes-Direktions-Entschlusses und des Umstandes, daß am 16ten dieß auch 2 Kaufslustige aufgetreten sind, noch am nämlichen Tage, am 16ten dieß, selbst auf die judiciale Gutsverkaufung unter der Voraussetzung eines vortheilhaften Verkaufes eingewilliget, und unter einigem Vorbehalt der prinzipalschaftlischen Vernehmung und der churf. Regierungs-Ratifikation um selbe gebethen, sofort auch in dieser Voraussetzung von der weitern Zertrümmerung, wie es das vom Titl. von Mußinau angezogene Protokoll den Zehentverkauf betreffend bewähren muß, um so mehr abgestanden, als es richtig ist, daß, wenn im Ganzen verkauft wird, dieß vortheilhafter geschehen müsse, wenn die Zehenten noch beym Corpus sind. Ich verstehe daher

nicht,

nicht, wie mich Titl. von Mißinan dieserwegen so sehr beleidigen, und mir sogar die Beurtheilungskraft zeigen sollte, daß bey geänderten Verhältnissen sich auch die gefaßten Vorhaben ändern müssen, wenn man anders mit sich selbst nicht im Widerspruche seyn will.

Die Beleidigung, mit der mich Titl. von Mußinan anfaßt, erhält aber den höchsten Grad von Ehrenverletzung. Da selber mich am Ende seines ganz sonderbaren Berichtes als falschen Schriftenverfasser bei der kurfürstl. Regierung darstellt, und mich zu Schanden zu machen droht.

Titl. von Mußinan mag versichert seyn, daß mir meine Ehre so heilig, als ihm die seinige sey, daß ich in Besorgung meiner Dienstverrichtungen die nemlichen Pflichten wie Er habe.

So gut, wie Er, verband ich mich, ein rechtschaffner Mann zu seyn, und gelobte, wie Er, eidlich, meinen Pflichten vorzustehen.

Ich fordere daher strengen Beweis, daß ich ein falscher Schriftsteller sey, und so lange dieser nicht gemacht, erkläre ich vor der kurfürstl. Regierung den Titl. Berichtgeber als den gröbsten Verläumder. Wer nun zu Schanden gemacht wird, wird sich weisen!

An die Gerechtigkeit und Billigkeit der kurfürstl. Regg. ergeht nun meine eben so ehrfurchtsvolleste, als gesetzmäßige Bitte,

a) bey gegenwärtig aufgeklärter Beschaffenheit mich von den mir ernstlich ertheilten Verweiß gnädigst zu befreyen, wie es von der kurfürstl. Regierung schon einmal mit einem mir auch vom Titl. von Mußinan ganz ungegründet zugezogenen Verweis gerechtest geschehen ist.

b) Dem Titl. von Mußinan seine durchgehends beleidigende Schreibart ernstlich zu verweisen; endlich

c) selben anzuhalten, mir vor der kurfl. Regg. in Zeit 8 Tagen zu erweisen, daß ich ein falscher, leicht zu Schanden machender Schriftenverfasser sey, ausserdessen aber mir coram commissione zu widerrufen, und mir eine feyerl. schriftliche Ehrendeklaration auszufertigen.

Ich getröste mich gnädigster Erhör, und erbiethe mich, wenn ich diesem mir ex officio obliegenden Geschäfte wider Verhoffen ein Siglpapier nöthig seyn sollte, zu Nachtragung desselben mich zu gnädigster Willfährde und all andern höchsten Gnaden unterthänigst gehorsamst empfehlend. Landshut den 25ten Dezemb. 1802.

Der kurfürstl. Regierung!

unterthänigst gehorsamster

von Ehrne der jüngere, kurfl. Reggsadvokat.

Lit. N.

Abschriftlicher Extrakt aus dem unterm 21ten Dezemb. 1802 fortgesetzten Wengischen Licitations-Protokoll vom 15ten Dezemb.

Von Ehrne.

Nachdem der Moosdorfische Hofmarksbesitzer Titl. Andreas Neumayr auf das Landgut Weng einzig 65000 fl. geschlagen hat, ohngeachtet von der gnädigst rektifizirten Anschlags-Summe von 78577 fl. 34 kr. 2 hl. am Gehölze 1700 fl. weggeschlagen und noch die meist auch sehr gering geschätzte todt- und lebendige Fahrniß mit 5648 fl. 27 kr. mit aufgeworfen wurden, folglich des Anwalds Prinzipalschaft weit zu sehr und nach der gerichtlichen Schätzung selbst um 17104 fl. 8¼ kr. beschädiget wäre, so bittet Anwald unterthänigst gehorsamst, bey dieser gar nicht, auch von der kurfl. Regierung zu Landshut nicht erwarteten Beschaffenheit mit der gerichtlichen Adjudikation um so mehr so gnädigst als billigst inne zu halten, als dem Titl. von Förchtl auch ausser diesem Falle das gesezliche jus reluitionis verbleibt, welches und all übrige gerechtsame Anwald seiner Titl. Prinzipalschaft vorbehält, und sich im erforderlichen Falle ausdrücklich gegen vorliegende Adjudikation und anders verwahren muß, und sich übrigens unterthänigst gehorsamst empfiehlt.

von Ehrne.

Kom-

Kommissions-Schluß.

Nur mit Vorbehalt der Ratifikation der kurfürstl. Regierung und Begnehmigung des Anwalds der Kreditoren liegt noch die Annehmbarkeit des Kaufsanboths, und Käufers, worüber auch vom leztern bereits schon die Erklärung abgegeben ist.

Der neml. von Förchtl. Anwald Regierungsadvokat von Ehrne, der bei der Guts-Rektifikation auch anwesend war, mag sich auf die vielen und nachdrücklichen Einwendungen erinnern, die der heut ebenfalls gegenwärtige Kommissair über den zu hohen Anschlag machte, und worüber der von Förchtl erklärte, daß sich der Käufer selbst bescheiden müsse.

Die kurfurstl. Regierung Landshut hat der Kommission vom 20ten dieß den gnädigsten Befehl zugetheilt, dem der das höchste Anboth auf diese Güter schlägt, und mit welchen der Kommun-Anwald der Kreditoren verstanden ist, sogleich provisorio modo observatis observandis den Besitz einzuräumen. Welches auch die Kommission unaufhaltsam vollziehen wird. Actum den 21ten Dezember 1802.

Kurfürstl. gnädigst abgeordnete Regierungs-Lokalkommission.

(L. S.)

Reggsrath v. Mußinan, Kommissär.

(L. S.) Kommissions Aktuar Will.

Lit. O.

Abschrift des gnädigst Regierung Landshutischen Befehls an den von Förchtl ddo. 28ten Dezemb. 1802 et præs. 9ten Jänner 1803 den Verkauf von Weng betreffend.

Im Namen rc.

Hat sich die kurfl. Regierung Landshut über die beed von Förchtl, Vorstellungen ddo. 22. et 25ten laufenden Monats — dann über den Kommis-

missions=Bericht vom 23ten huj. hinsichtl. des Verkaufes der Güter Weng und Hinzlbach umständigen Vortrag ablegen lassen, und will demnach das vom abgeordneten Kommissair Titl. Reggsrath von Mußinan samentl. verhandelte nicht nur vollends beståttigen, sondern auch die Genehmigung des Kaufs hiemit ertheilen.

Dahero wurde auch heute dem gedachten Kommissair von Mußinan aufgetragen, daß derselbe auf 24ten Jänner 1803 sich nacher Weng begeben, — alldort dem Hofmarksbesitzer von Moosdorf und dermaligen Käufer von Weng Andre Neumayr die Beamten — Gerichtsdiener, Jäger und såmtl. Unterthanen einpflichten, auch alles, was nach dem Guts=Rektifikations=Anschlag an Holz, Wiesen — Feldern ꝛc. dann an Haus= und Baumanns=Fahrniß ꝛc. derselbe an sich gekauft hat, und die darauf Bezug habenden Skripturen und Dokumente ihm übergeben; auch ein gleiches mit dem Klosterrichter Streber zu Niedervichbach hinsichtlich des von selben erkauften Guts Hinzlbach bewerkstelligen, besonders aber nach dessen eigenen Verlangen eine Ausmarkung zwischen den Wengisch= und Hinzlbachischen Gehölzen herstellen solle.

Vorzüglich aber wurde der Kommissair befehliget, nach den bereits gemachten Bedingnissen die Kaufsbriefe zwischen den Käufern von Weng und Hinzlbach — dann dem Prinzenhof zu Stande zu bringen, so wie auch dem von Förchtl unverhalten bleibt, daß die kurfürstl. Regierung zur kurfl. General=Landes=Direktion wegen Ausfertigung des lehensherrl. Verkaufs=Konsenses den geeigneten Bericht erstattet habe.

Uebrigens hat gedachter von Förchtl zu trachten, seine Meubels so anders in Zeit von 4 Wochen von Weng wegzubringen, wozu ihm zu deren Wegbringung gemäß anliegenden Extrakts aus dem Kommissions=Protokoll vom 22ten dieß puncto 4to der Käufer selbst verhilflich seyn will.

Endlich wird auch gedachten von Förchtl aufgetragen, bey der am obbestimmten Tag angesezten Lokalkommission in Person — oder per Mandatarium zu erscheinen, wie ihm auch die 3 Lizitationsprotokolle von Weng, Hinzelbach und Prinzenhof, dann jenes über die dem Käufer gesezten Bedingnisse am 18ten dieß — samt den zweyen wegen den Wengisch= und Hinzlbachischen Lehen weiters abgehaltenen Protokollen abschriftl. angeschlossen werden.

Nebst-

Nebstbey wird auch dem von Förchtl eröffnet, daß ihm das jus reluitionis nach der in Cod. jud. cap. 18. §. 7. Nro. 10. bestimmten Maaß auf ein Jahr vorbehalten bleibe, jedoch so, daß derselbe in dieser Zeit alle Anforderungen gleich baar hindanzurichten, annebens alle verursachten Schäden und Kosten abzuthun im Stande sey.

Ueber Empfang dieß wird bey drey Reichsth. Strafe ein Recepisse erwärtiget. Den 28. Dec. 1802.

Churfürstl. Regierung Landshut.

Adam, Kanzler.

Prandmayr, Sekret. Coll.

Lit. P.

Abschrift.

Bekanntmachung.

Von Seite churfürstl. Regierung Landshut werden die in dießseitigem Regierungsbezirke churfürstl. Landgerichts Rottenburg an der Landstrasse von Landshut nach Straubing entlegene Titl. von Förchtl. Hofmarkte Weng und Hinzlbach mit allen Ein- und Zugehörungen auf mehrfältiges Andringen der Creditorschaft nach den bestehenden rebus judicatis Montag den 15ten Nov. laufenden Jahres in loco Landshut bey churfürstl. Regierung öffentlich an den Meistbiethenden versteigert. Jedoch wird den Interessenten ante adjudicationem obbenannter Landgüter ihre Erinnerung respect. Einwilligung über das gemachte Kaufsanboth, der churfürstl. Regierung aber die Ratifikation desselben vorbehalten. Kaufsliebhabern steht es ehevor frey, den rektificirten Gutsanschlag in hiesiger Regierungsregistratur einzusuchen, um am obbemerkten Tage ihre Anbothe desto sicherer und gefaßter ad Protocollum geben zu können. Den 28. Sept. 1802.

Churfürstl. Regierung Landshut.

Anhang.

Auf vorstehende unterthänigste Beschwerde, die bey der kurfürstl. obersten Justiz-Stelle in München am 17ten Jänner 1803 exhibirt wurde, folgte unterm 19ten des nämlichen Monats nachstehende

Resolutio

„zum kurfürstlichen Hofgericht Straubing, welches nebst „Anlegung der Akten umständlich zu berichten, was „es mit dem Vorschreiben für eine Beschaffenheit habe, „indeß aber mit der Extradition des Guts von Weng „Instand zu halten, jedoch aber auch solche Verfügun„gen zu treffen, daß dasselbe pendente appellatione „nicht deteriorirt werde. Signatum in Cons. revis. „den 19ten Jänner 1803.

Gr. v. Larosee, Direktor.

J. G. Frankl.

Unterthänigst gehorsamster

Beschwerds-Nachtrag

zur

kurfürstlichen obersten Justizstelle

in München,

von

Simon Joseph von Förchtl auf Weng,

gegen die nun

aufgelöste kurfürstl. Regierung zu Landshut,

jetzt das

kurfürstl. Hofgericht in Straubing,

eigentlich

Andreas Neymayr,

Hofmarks-Besitzer zu Moosdorf,

wegen dem Gutsverkauf
von Weng,

auch um schickliche provisorische Verfügungs-Aenderung, und um Rekusirung des Titl. Hofgerichts-Raths von Musinan.

Mit abschriftl. Beylagen von Lit. A bis I einschlüßig, und a, b, c ad G.

6.

Durchlauchtigster Kurfürst!

Gnädigster Herr Herr!

Kaum hatte ich Höchstdero gnädigstes Instands= und Avocations=Signatum vom 19ten dieß, für das ich unterthänigsten Dank erstatte, am 21sten beym kurfürstl. Hofgericht zu Straubing mittelst eigenen Bothen einliefern lassen, so erhalte ich am 22sten darauf Mittags mit der Post den Lit. A. in Abschrift anliegenden Hofgerichts=Befehl vom 19ten dieß, der mich billig kränken mußte, und Eurer kurfürstl. Durchlaucht einen Beweis geben muß, welche große Abgeneigtheit gegen meiner diese kurfürstl. Stelle von der ehemaligen kurfürstl. Regierung zu Landshut mit übernommen habe. Lit. A.

Schon das Aeußere dieses Befehls zeigt dieß ganz auffallend! — Während der Umstand, ob die Wengische Kaufsratifikation vom höheren Richter konfirmirt werde, im Streite, und schon im Appellatorio befangen ist, nachdem ich bey dem kurfürstl. Hofgericht unterm 11ten Jänner die Appellations=Ergreifung, über die mir am 9ten dieß eingelieferte Kaufsinsinuation wiederholt feyerlich insinuirt habe, und vor der förmlichen Ausantwortung des Guts Weng an den Neumayr betitelt das kurfürstl. Hofgericht selben schon als: Hofmarks=Besitzer zu Weng, und mich als: **ehemaligen Hofmarks=Inhaber allda.**

Eben so Gehäßigkeit verrathend ist das mir gesetzte Compelle: bevor das kurfürstl. Hofgericht im geringsten die Ueberzeugung hat, ja ehe der Gegner auch nur die mindeste Unbilde bescheinigte, verfährt es gleich mit einem unbe=

unbedingten, und selbst mit einem ein Verbrechen voraussetzenden Mandat gegen das ausdrückliche Gesetz der Prozeßordnung, Kap. 5. §. 7. und Anmerk. Lit. G.

Ja was noch das Auffallendste ist, überschreitet, das kurfürstl. Hofgericht selbst das Petitum des Implorantens, der den geeignet-schicklichen Antrag auf eine Geldkommination machte. Das kurfürstl. Hofgericht geht aber in seinem Eifer gegen mich so weit, daß es mir gleich den Personal-Arrest ganz schmählich androhet.

Um alle Besorgnisse und widrige Eindrücke zu vermeiden, bin ich auch gedrungen, in die Materialien dieses Befehls und des gegentheiligen unwahren Vorschreibens um so mehr einzugehen, als beyde diese Produkten bey den Höchstdenenselben eingesendeten Akten, nicht aber meine Verantwortung dabey liegt, auch noch nicht liegen kann, die ich auf der Stelle mit der rückgelaufenen Post am 22sten Abends ans Hofgericht Straubing abgegeben habe.

Gnädigster Herr Herr! Das kurfürstl. Hofgericht weiß es aus den Lokalkommissions- und andern Akten, und aus den Daten meiner Berichte, daß ich nun schon mehr als volle zwey Monate nicht mehr nach Weng gekommen bin, und daß ich mich hier in Landshut seit dem 22sten Dezember unausgesetzt befinde; das kurfürstl. Hofgericht hat mir daher, so wie seit die-
Lit. ser Zeit auch die kurfürstl. Regierung, und zwar erstere mit eigenem Bothen
B. schon mehrere Befehle gesendet, wie dieß unter andern auch aus der Lit. B. abschriftlich anliegenden Aufschrift des gnädigsten Hofgerichts-Befehls de dato 22. et praes. 23. N. 127 erhellet, auf der nebst dem Prädikat: ehemaligen Inhaber der Hofmark Weng, auch deutlich steht: der Bothe ist von Straubing aus bis Landshut ab 9 Meilen à 16 kr. zu bezahlen mit 2 fl. 24 kr.

Eben so erhalte ich auch den vorliegenden mehr als unsanften Hofgerichts-Befehl de dato 19. Lit. A. selbst unmittelbar vom kurfürstl. Hofgericht mit der Straubinger Post in Landshut.

Das kurfürstl. Hofgericht weiß daher meine gänzliche Abwesenheit von Weng. Wie konnte sie nun den Gegner in seinem Vorschreiben einigen

Glauben

Glauben beymessen; denn bey meiner fünf Stunden betragenden Entfernung von Weng konnte ich mich gegen denselben doch weder mit einem Wort, minder mit einer Thätlichkeit verfehlen!

So unwahr nun die jenseitige Vorschreibung ist, — wie das mir angedrohte Kompelle zu betrachten ist, überlasse ich nun Höchstdero erlauchtesten Beurtheilung selbst! — eben so volle Richtigkeit hat es leider! daß die jenseitig übergroße Grobheiten und Beleidigungen gegen meine in Weng sich noch befindliche Gattin einer gebornen Freyinn von Holderer sich täglich zum offenbaren, jedermänniglichen Entsetzen und Verabscheuung mehren. Täglich muß dieselbe die größten Beschädigungen, die uns der Weng noch im geringsten inne habende Neumayr und dessen äußerst roher Sohn verursachen, mit Augen ansehen, sie muß hören, mit welchen verächtlichen groben Behandlungen man gegen sie verfahre, und wie selbe sich nicht scheuen, auf offenen Bierbänken mich und die Meinigen mit Lumpen- und Bettelwaare im Schloße und mit anderen gegen die Wohlanständigkeit laufenden verächtlichen Ausdrücken zu betiteln; sie muß es ihr von ihnen in das Gesicht zum Troz sagen lassen, daß sie sich auf die Gunst der kurfürstl. Regierung und mehrerer Mitglieder derselben zu verlassen haben.

Selbst die zur Lebensfrist nöthigen Gegenstände, als Holz, Getreid, Futter für die Pferde und anders werden ihr von meinem gesammelten eigenen Vorrathe verweigert, und sogar meine Dienstbothen von den Gegnern herumgestoßen; das Drohen, die Schloßbagage aus dem Schlosse zu werfen, das bauernmäßige Schimpfen und Lärmen nimmt gar kein Ende.

Seit der nach insinuirter Appellation, und daher null- und attentatenmäßig vor sich gegangenen Besitzeinsetzung des Neumayrs hatte meine Frau nach ihren kläglichen Briefen mehr Verdruß und mehr Grobheiten auszustehen, als die unempfindlichste Bauerndirne hätte aushalten können. Der nagende Gram warf sie schon wiederholt zu Bette, und — gnädigster Herr Herr! wenn nicht bald eine Aenderung getroffen wird, so kostet es ihr das Leben!

Meine Scheunen mußten nun vier volle Wochen, und müssen noch das jenseitige Mennath erhalten — meine Vorräthe aller Art eine ganze Suite von Leuten ernähren; mein Getreid wird vom Neumayr willkürlich verbraucht,

und

und hat selbst schon 22 Schäffl nach Moosdorf weggeführt; meine Pferde sind durch die Neumayrischen übermäßigen Hernehmungen nicht mehr zu kennen; eine Kuh und eine Gaise giengen schon darauf; meine französischen Pferdgeschirre wurden in das Bräuhaus gebracht; mit den Lichtern und mit dem Feuer wird in den Ställen und Städeln feuergefährlichst umgegangen — kurz alles, jung und alt, der Einfältigste aus der Volksklasse kann sich nicht genug verwundern, wie man mich und meine Frau in so große Schäden stürzen, wie man den (wie es kundig ist, **rücksichtlich Moosdorf schon so mit Schulden beladenen**) Neumayr, bevor richtig ist, ob Weng sein gegehöre, ja **ehe er einen Kreuzer erlegt hat**, in mein ganz **unüberschuldetes Eigenthum** — in das Gut Weng einen Besitz einraumen konnte.

Gnädigster Herr Herr! Ohneracht et nun dieser mein übergroßer Schade schon wiederholt, und besonders bereits unterm 22sten Dezember vorig. Jahrs der Lokalkommission, und am nämlichen so wie am 25sten Dezember der kurfürstl. Regierung Landshut, dann am 4ten, 8ten und 11ten dieß beym Hofgericht zu Straubing vorgestellt wurde, so wurde ich damit nicht nur allein gar nicht angehört, sondern wie es die Anlagen Lit. C. et D. bewähren, damit unterm 17ten und 19ten, und empfangen 23sten dieß abgewiesen, und von meiner Seite auch, wie es der Befehl vom 19ten Lit. A. und der vom 22sten Lit. E bewährt, selbst alle Einsichts- und Einmischungs-Enthaltung von allen ökonomischen und anderen Geschäften gefordert.

Lit. C. et D.

Lit. E.

> Bayern wird bis jetzt kaum noch ein anders Beyspiel dieser Art aufweisen können!

Höchstdieselben haben dem kurfürstl. Hofgerichte mittelst ertheilten gnädigsten Instandsbefehls vom 19ten ausdrücklich vorgeschrieben, welches Provisorium die kurfürstl. Regierung treffen solle, nämlich ein solches,

> daß das Gut pendente appellatione nicht deteriorirt werde.

Dadurch mißbilligten Höchstdieselben allerdings den provisorischen Besitz des Neumayrs, weil durch diesen das Gut nach obigen offenbar deteriorirt wird, und dem Neumayr die Gelegenheit verschafft, mit dem ihm in Besitz

Einge-

Eingeräumten gleichsam als mit seinem Eigenthum zu schalten und zu walten, welches bey den vorliegenden Verhältnissen, besonders rücksichtlich des für den Neumayr noch allerdings ungewissen Ausgangs, bey der geschehenen Devolvirung zum höheren Richter meiner in eventum insinuirten auf der Stelle zu erfüllenden Reluition und andern ganz und gar keinen Eingang findet.

Hingegen hat der bereits zur Lokalkommission salvo jure gemachte Vorschlag, das Gut Weng vom verpflichteten Amte provisorisch zu administriren, alle jene von Eurer kurfürstl. Durchlaucht gnädigst geforderten Eigenschaften.

Eure kurfürstl. Durchleucht bitte ich daher unterthänigst gehorsamst dem kurfürstl. Hofgericht ratione provisorii in ohnmaßgeblicher Bälde den bestimmt gnädigsten Befehl ertheilen zu lassen:

> erwähnten Neumayr praevia revisione inventarii und unter Vorbehalt meiner Schadensvergütung bey Angesicht des gnädigsten Befehls ohne meinem Entgelt aus dem ihm eingeräumten Besitz zu setzen, und das Verwaltungsamt salvo jure quocunque dahin in die Pflicht zu nehmen, daß es darauf zu wachen habe, daß bis Ausgang der höchsten Appellations-Entschließung keine deteriorirende Aenderung zu Weng eintrete.

Dieses hinsichtlich des vorliegenden Provisionspunktes, und rücksichtlich der nach impetrirten Instand erhaltenen gnädigsten Hofgerichts-Aufträge.

Nun erlauben mir Euer kurfürstl. Durchleucht noch einige höchstnöthige Nachträge in der Hauptsache selbst unterthänigst gehorsamst überreichen zu dürfen. Sie betreffen

> a) die Herstellung meines Passivstandes, und
>
> b) die gegründete Rekusirung des Hofgerichts-Raths Titl. von Mußinan als des in meinen Angelegenheiten aufgestellten Kommissaires.

Lit. F. Ad A. In der Anlage Lit. F. lege ich eine Abschrift der in die Münchnerzeitung Nro. 7. 1803 eingerückten Kundmachung an, worüber ich den eigenen Vorladungsbefehl bis jetzt vergebens erwartet habe. — Gemäß dieser stellt das kurfürstl. Hofgericht (auf mein selbstiges Erbitten) am 10ten künftigen Monats meinen Passivstand her. Schon dieß mein eigenes Nachsuchen, das aus den unter Lit. A. et B. anliegenden Beylagen meiner dießfalsigen Hauptappellations-Schrift vom 14ten dieß erhellet, zeigt hinlänglich, daß ich mich im geringsten nicht zu scheuen habe, meinen genuinen Passivstand öffentlich und richterlich hergestellt zu wissen. Das Resultat dieser Kommission selbst wird es aber überführend darthun, daß ich im Verhältnisse meiner Realitäten und anderer Aktivgegenstände bey weitem nicht mit Schulden überhäuft bin.

Es fällt daher ungemein auf, wie der Richter, der von obigem überzeugt ist, ja bevor er weiß, was zu bezahlen kommt, außer einer Gant mit einer generellen exekutiven Hernehmung verfährt; noch auffallender aber ist es, wenn er sich nicht mit einem erlösten Kaufschilling von mehrern tausend Gulden begnügt, sondern auch das ganze übrige und Hauptvermögen angreifen will, bevor er weiß, ob über das vorhandene Quantum noch etwas, und wie viel, nöthig ist, wo doch alle Exekution von dem Hauptgrundsatze ausgeht,

> daß man nur über jenes, was in die Rechtskraft erlaufen, und streng liquid ist, und bloß pro quantitate dieses liquiden, und anfangs einzig in jenem, so leichter entbehrlich ist, und mit Verschonung desjenigen, wovon des Schuldners Hauptvermögen abhängt, exekutiv angegriffen werden kann.

Hätte die kurfürstl. Regierung diese Passivherstellung vor der Partial-Verkaufs-Lokal-Kommission angesetzt, und meinen Partial-Verkaufs-Plan der Ratifikation willen mit vortheilhaftem Bericht zur Landesdirektion eingesendet, so wäre eines Theils der Zweck dieses Partial-Verkaufs zu Stande gekommen, und auf der andern Seite wäre der Maaßstab vorhanden gewesen, nach welchem sich, rücksichtlich der Quantität, zu richten gewesen wäre.

Weit günstiger — eigentlich nach Recht und Ordnung — wurde Titl. Hofgerichts-Rath von Schleich auf Harbach behandelt. Den überzeugenden Beweis davon liefern die von der kurfürstl. Regierung Landshut am nämlichen Tage, wo mir mein so schädliches Urtheil gesprochen wurde, am 28sten Dezember, nämlich nach den abschriftlichen Anlagen Lit. G. und den 3 Nebenanlagen ad G, a, b, c, erlassenen Verfügungen. Es ist zugleich der Beweis des in meiner Hauptvorstellung über diesen Gegenstand Berührten; — der Beweis, daß auf der harbachischen Partialverkaufs-Lokalkommission von selber, und nachhin von der kurfürstl. Regierung so gehandelt wurde, wie auf der für Weng und Hinzlbach gnädigst bestimmten, von der Lokalkommission, und nachhin von der kurfürstl. Regierung, hätte gehandelt werden sollen. Die Scharwerken, Stiften, Gülten, Erbrechte, Grundstücke, Zehenden, Holz und andere Partialgegenstände wurden einzeln verkauft, und mit diesen schon mehrere Wochen andauernden Partialverkäufen, wird durch das Land- und Kommissionsgericht Biburg noch fortgesetzt, auch wurde all bisher Geschehenes von der kurfürstl. Regierung förmlich ratifizirt, die nöthigen lehenherrlichen Konsense wurden erholet, und die noch mangelnde vorbehalten, das Bräuhaus und die Schloßökonomie wurden verstiftet, der Sequester — den ich wegen Geringfügigkeit meines Passivstandes nicht einmal habe, wurde aufgehoben, und der Titl. Hofgerichts-Rath v. Schleich, der schon längst die res judicata zum Gutsverkauf gegen sich hatte, das Gut förmlich wieder installirt. Lit. G.

Wie höchst verschieden wurde aber ich behandelt — ich, der ich wie Titl. Freyherr v. Schleich die Zertrümmerung vom Richter erwirkt habe, ich — der ich bey weitem nicht den Passivstand, wie Titl. Freyherr von Schleich habe, zu geschweigen, einen dermal schon so dringenden und beträchtlichen, da ihn selber laut Anlage Lit. C. ad G. selbst auf 50,627 fl. angiebt, eine Summe, die er durch den eingetretenen Partialverkauf nun zu bezahlen im Stande ist, und doch dabey sein Gut mit den noch liegen bleibenden Kapitalien behaupten kann.

So wenig, wie bey Titl. Freyherrn von Schleich, war die kurfürstl. Regierung befugt, ganz und gar aus dem von ihr selbst ausgesprochenen Partialverhandeln abzugehen, noch weniger aber, ohne mir die vorbehal-

tene Erinnerung und Einwilligung angedeihen zu lassen, die unter diesem meinen Vorbehalt freywillig angebothene Lizitation auf der zum Zertrümmern bestimmten Kommission vorzunehmen, noch weniger aber die von ihr selbst sich vorbehaltene Ratifikation über einen Kauf zu ertheilen, der sogar 18000 fl. unter der obrigkeitlichen Schätzung war, dieses wegen den aktenmäßig vorkommenden Umständen war, am allerwenigsten ist aber diese Ratifikation darum zu justifiziren, weil außer Weng von dem für Hinzlbach und von den Aktivlehen und andern erlösten Kaufschillingen nun schon mehr als 20000 fl., und daher, wie es die nachkommende Liquidation weisen wird, schon eine größere Summe vorhanden ist, als nach der Rechtskraft der Bezahlung unterliegt.

Bey dieser Lage der Sache darf ich mich der gerechtesten Gewährung des rechtlich erbethenen Mandati cassatorii rücksichtlich der Regierungs-Kaufs-Ratifikation um so zuversichtlicher erfreuen, als

ad b) über all Vorgehendes noch solche Umstände vorkommen, die mich nicht nur dringen, Höchstdero Hofgerichts-Rath von Mußinan zu rekusiren, sondern die auch zu engen Einfluß auf die bisherigen Verhandlungen haben.

Diese sind, soweit sie erwiesen werden können:

1) die ausdrückliche und wiederholte mündliche Aeußerung des Titl. Lokal-Kommissairs von Mußinan nach eröffnetem Lizitationsprotokoll, und vor Beendigung der Lizitation, daß er jenem das Gut Weng samt Zugehörungen und Fahrniß ꝛc. heimschlagen werde, der $\frac{65}{m}$ fl. schlagen wird.

Ich berufe mich diesertshalben auf alle Anwesende, die dieß unpartheyisch aussagen müssen.

Dadurch wurden die ohnehin wenigen Lizitanten billig irre geführt, Titl. Kommissaire gab sich dadurch und seinem Gutachtungsvorschlag bey der kurfürstl. Regierung zu deutlich zu erkennen. Ohne Zweifel würde außerdessen Neumayr schon aus dem Grunde ein weit größeres Quantum geschlagen haben,

haben, weil er billig hätte denken müssen, daß es ihm so weit unter der Schätzung und unter dem gerichtlichen Aufwurf von 82,074 fl. 8¼ kr. nicht bleiben könne. Auf der andern Seite hätten auch jene, denen es wirklich nicht Ernst schien, wahre Käufer zu seyn, mehr, und über die vom Neumayr geschlagene Summa gebothen, wenn sie der Kommissions-Spruch nicht abgeschreckt, und zur Vermuthung gebracht hätte, daß es ihnen dann bleiben könnte.

2) Muß ich billig vermuthen, daß die Regierungsratifikation sich hauptsächlich auf den in der Regierungsresolution vom 28sten Dec. ausdrücklich angezogenen Lokalkommissions Bericht vom 23sten gründe. Dieser ist mir nun im geringsten nicht bekannt gemacht worden; ich hatte also auch nicht die geringste Gelegenheit, der kurfürstl. Regierung jenes aufzuklären, was hier allenfalls zu meinem Nachtheile enthalten ist; ich darf aber dieß um so gegründeter besorgen, weil auch die mir so höchst schädliche provisorische Einsetzung des Käufers ante ratificationem gegen das gnädigste Kommissorium nicht eingetreten wäre, wenn Titl. Lokalkommissaire dieses ganz und gar nicht gegründete Provisorium ohne mein geringstes Wissen nicht durch einen daher nach einer Inquisition riechenden Bericht, wer weis mit welchen Vorstellungen? erwirkt hätte; so wie derselbe auch mittelst seinem Bericht von 16ten Dez. dessen Inhalt offenbar von keinem ruhigen Gemüth bey der Verfassung zeigt, die mir so nachtheilige Regierungs-Entschließung vom 17ten verursacht hat.

Eure kurfürstl. Durchleucht bitte ich daher unterthänigst gehorsamst auf diesen beyden mir unbekannten Commissiones-Berichten, nähmlich auf den in der Regierungsresolution vom 28sten angezogenen de dato 23. und auf jenen, der den mir so schmählich und schädlichen provisoris. Besitz erwirket hat, so weit etwas für mich nachtheiliges in selben enthalten ist, ohne mich vorher allenfalls darüber gnädigst zu vernehmen, endlich auch auf jenem, der nach der Beylage Lit E unterm 22. di ß zur Rechtfertigung an Eure kurfürstl. Durchleucht erstattet wurde, aus obigen Gründen, um so weniger gnädigst zu achten, sondern nach der übrigen aktenmäßigen und von mir angebrachten und belegten Gründen zu entscheiden, als

3) die Titl. v. Mußinanische Gehäßigkeit gegen meiner auf einer, und dessen Anhänglichkeit für den Neumayr auf der andern Seite nebst andern aus folgendem ganz sonderbaren Umstand erhellet.

Mehrere

Mehrere Tage nach der Lokalkommission, doch vor der an mich geschehenen Vernachrichtung der Kaufsratifikation ließ ich dem Neumayr mündlich und schriftlich einen freundschaftlichen Vergleich anbiethen. Da es mir im Entscheiden im geringsten ein Präjudiz zuzieht, so mache ich Eurer kurfürstl. Durchleucht kein Geheimniß, daß dieser Vergleichsvorschlag dahin gieng, womit sich Neumayr zu aller Abschneidung auf eine verhältnißmäßigere höhere Summe verstehen, hingegen den Vortheil von mir beziehen solle, daß ich ihn als Käufer erkenne, und ihm meine beträchtliche Herausforderung liegen lasse, die er mir sonst baar herauszahlen muß. Neumayr sah diesen seinen um so größeren Vortheil ein, weil er in diesem Falle nicht gedrückt wäre, Moosdorf zu seinem Schaden wegzugeben; er zeigte alle Empfänglichkeit, nur bath er sich — wie billig, Bedenkzeit, und die Benehmung mit seinem Weibe aus.

Neumayr und sein Schwager, der hiesige bürgerl. sogenannte Pollandbräu, wußten hierauf nichts bessers zu thun, als den Titl. Proponenten Hofgerichts-Rath von Mußinan hierum um seinen Rath zu fragen.

Statt a) diese Gelegenheit zu benützen nach seinen Pflichten, und besonders nach der Prozeßordnung Kap. 17. §. 1. N. 2. und den neuesten Generalmandaten, besonders jenem vom 17. Jänner 1800 unter uns Theilen in dieser so wichtigen Angelegenheit die Güte zu erzwecken, konnte sich Titl. v. Mußinan gerad entgegengesetzt entschließen, b) dem Neumayr und seinem Schwager von einem Vergleiche gänzlich abzurathen, sie zu versichern, daß Neumayr keinen Kreuzer mehr als die angebothene $\frac{65}{m}$ fl. zahlen dürfe, und ihnen dieß sogar c) mit dem auffallenden Nachdrucke einzuprägen, sie sollen sich auch um keinen Kreuzer höher einlassen, sonst seyen sie nicht mehr seine Freunde.

Nun scheiterte freylich aller Vergleich, und seit dieser Zeit fiengen die Neumayrischen Grobheiten und Exzesse an, da Neumayr, wie ich ihm dieß bezeugen muß, vorhin immerzu höflich und gelassen war.

So angenehm die Titl. v. Mußinanische Aeußerung dem Neymayr und seinem Schwager war, so hatten diese doch noch einiges Mißtrauen; sit giengen daher bald darauf wieder in das Haus des Titl. Hofgerichts-Raths von Mußinan, und bathen sich die erwähnte Zusicherung schriftlich aus.

Diese

Diese erfolgte natürlich nicht; denn man kann nicht alles, wenigstens nicht unanim bekannt machen. — Titl. von Mußinan entschuldigte sich mit zu vielen Geschäften, verhieß ihnen das Nämliche mit dem wiederholenden Anhang, daß er dafür gut stehe, daß Neumayr um keinen Kreuzer mehr, als die angebothenen 65,000 fl. bezahlen darf.

Ueber dieses von sehr glaubwürdiger Hand in Erfahrung gebrachte Faktum dürfen Eure kurfürstl. Durchleucht nur die in der verschlossenen Anlage Lit. H. enthaltenen fünf Personen — jedoch einzig bey einem **hierin ganz unbefangenen Gericht und eidlich** gnädigst vernehmen lassen.

Hieraus läßt sich zum Theil auch erklären, warum sich Neumayr und sein roher Sohn nicht nur meiner Gattinn zum Trotz und in das Gesicht, sondern auch anderwärts zu deutlich äußern, welche hohe Gönner sie in Landshut und Straubing besonders, und namentlich aber an Titl. Hofgerichts-Rath v. Mußinan haben, wie sie wirklich lange zuvor, als ich die gnädigste Regierungs-Entschließung vom 28sten vor. Monats erhalten habe, den Inhalt dieser Resolution, — ob offiziell? ist bey meiner spätern Erhaltung derselben zu zweifeln, in genauer Wissenschaft hatten, und den Inhalt auf offenen Bierbänken erzählten, eben so nach Einlauf des gnädigsten Instandsauftrags in Straubing ohne Scheu zu Weng vor Jedermann aussagten: **dieser Instand daure nur etliche Tage, die Kommission wird doch bald wieder da seyn, sie wissen dieß von Straubing aus gewiß,** und was derley keinem Kinde in Weng mehr unbekannte Ausdrücke sind, die alle dahin gehen, daß man mich im geringsten achte, und ihre der Neumayr Freunde, worunter der Erste Titl. Hofgerichts-Rath von Mußinau ist, alles in Bälde auskochen werden.

Eben so läßt sich hieraus die ganz auffallende Androhung des Personal-Arrests Lit. A. — und die ganz seltene Eilfertigkeit in etwas erklären, die aus der Anlage Lit. E. erhellet, gemäß der mir schon am anderen Tage nach Einlauf des gnädigsten Revisionssignati die Einschickung der gnädigst abgefoderten Akten vernachrichtet wurde, ohngeachtet doch von Eurer kurfürstl. Durchleucht eine umständliche Einberichtung verlangt wurde, zu geschweigen des einer Inquisition ähnlichen Umstandes, daß von einem mir ganz unbekannten, und in meiner Abwesenheit verfaßten Kommissionsprotokoll vom 22sten

Dezem-

Dezember mir bloß das Ende, nämlich der vierte Absatz, nicht aber das vorgehende, abschriftlich mitgetheilt wurde, und ich daher auch im geringsten benachrichtiget bin, was in diesem Protokoll allenfalls für mich Nachtheiliges enthalten ist. — Auch dürfte hieraus klar werden, warum die beyden Kundmachungen rücksichtlich der Herstellung meines Passivstandes vom 5ten Novbr. und 28sten Dezbr. 1802, warum ich doch sonderbar gebethen habe, nicht mein ausdrückliches und freyes Bitten um diese Herstellung und öffentliche Ausschreibung enthalten, was mir auch offenbar verträglicher und ehrenvoller gewesen wäre, u. s. w.

Die größte und personellste Gehäßigkeit und wahre übergroße ganz unverschuldete Feindschaft des Titl. v. Mußinan ergiebt sich aber

Lit. I. 4) aus der Lit. I. mitfolgenden gedruckten Schmäh- und Lästerschrift, unter der satyrischen Aufschrift: Neue Beleuchtung der Gerechtigkeits-Liebe bayerischer Landstände als Grundherren betrachtet, mit authentischen Beylagen von Lit. A — S. 1802. Der hochwürdigen, wohlgebornen gnädigen Frau Maria Plazida, Aebtissin zu Frauen-Chiemsee; den Manen ihrer sel. Frau Vorfahrerinn Maria Luitgardis; dann dem wohlgebornen und gnädigen Herrn Joseph von Förchtl auf Weng in Ehrfurcht gewidmit von dem Herausgeber.

Das ganze bayerische Publikum giebt dem Hofgerichts-Rath Titl. von Mußinan als den Herausgeber dieses gedruckten ehrenschänderischen Pasquills an, das der in Landshut befindliche Buchhändlerssohn von Ingolstadt, Namens Philipp Krüll, nebst mehrern solchen Lästerschriften vor den Augen der kurfürstl. Regierung in loco Landshut ein ganzes Jahr hindurch öffentlich und ungescheut verkaufte, und noch verkauft.

Diese ungetheilte öffentliche Meinung scheint auch um so wahrscheinlicher und gegründeter, weil es ganz richtig und aktenmäßig ist, daß der Hauptbestandtheil dieser Flugschrift, nämlich der unterm 11ten August 1801 zu der höchsten Stelle von der kurfürstl. Regierung zu Landshut erstattete Bericht aus der Feder des Titl. von Mußinan geflossen ist.

Diesen

Diesen Bericht hielt ich, wie das ganze Publikum, für fingirt, bis ich erst kürzlich aus den Judicialakten zu meinem größten Erstaunen überzeugt wurde, daß er ein wirkliches Aktenstück sey.

Gleichwie das Kloster Chiemsee, eigentlich dessen Amt zu Buch am Erlbach das Aktenwidrige dieser Piece und des enthaltenen Berichts bey dem kurfürstl. Hofgerichte in München vorgestellt hat, eben so warte ich noch einige nöthige Umstände ab, um dann das Schändliche dieser Lästerschrift überhaupt, und besonders das mich ungehört präjudizirende und keineswegs aktengemäße des erstatteten Berichts bey der höchsten Stelle gehörig aufzuklären.

All Vorstehendes wird genügen, mir in all und jeden meinen Angelegenheiten einen andern Titl. Proponenten zu gewähren, und den Titl. v. Mußinanischen Berichtsaufsätzen und Gutachten allerdings nicht jenes Gewicht beyzumessen, das man ganz partheylosen Verhandlungen zugesteht.

A) Rücksichtlich des provisorischen Besitzes der oben schon ausführlich gestellten Bitte gnädigst zu gewähren, und das in selber enthaltene wegen höchster Gefahr auf dem Verzug in **schleunigster Bälde** dem kurfürstl. Hofgerichte der genauen Befolgung halber gnädigst ergehen zu lassen, um so mehr, als ich beym Schlusse gegenwärtig unterthänigster Vorstellung von weitern übergroßen Exzessen und **wirklichen Thätlichkeiten** des Neumayrs und seines Sohnes gegen meine in Weng befindliche Angehörungen verständiget wurde, die ich auch auf der Stelle dem kurfürstl. Hofgerichte in Straubing anzeige, wie Euer kurfürstl. Durchleucht aus der Lit. K. abschriftlich anliegenden Vorstellung, und zugleich auch so vieles gnädigst zu entnehmen geruhen, daß ich zur persönlichen Sicherheit meine höchst bedaurungswürdige Gattinn, meiner so schlecht behandelnden Angehörigen, und zu Abwendung der täglichen Feuersgefährlichkeit gedrungen wurde, mir von hiesiger Stadtkommendantschaft ein heute Abends auch abgegangenes **Sicherheitskommando** in das Schloß zu Weng zu requiriren.

B) In der Hauptsache selbst aber bitte ich die Kaufsratifikation bey den weiters aufgedeckten Verhältnissen um so mehr gnädigst zu kassiren, fort mich nebst aller Schadensvergütung in das Gut Weng ohne meinen Entgelt förmlich wieder einsetzen, und in pristinum statum restituiren zu lassen, dann dem kurfürstl. Hofgericht anzubefehlen, sich mit dem bisher für Hinzlbach und andern

Erlößtem zu begnügen, und vor allem die Berichtigung der Liquidationskommission abzuwarten, endlich

C) den Titl. v. Mußinan in allen mich betreffenden Vorfallenheiten des Voti zu dispensiren, und mir durch das Hofgerichts-Direktorium einen andern und ganz partheylosen Titl. Hofgerichts-Rath, davon das Hofgericht Straubing ohnehin keinen Mangel hat, in unaufhaltsamer Bälde gnädigst aufstellen zu lassen.

Uebrigens gebe ich nicht Maaß, ob Euer kurfürstl. Durchleucht — da die kurfürstl. Regierung Landshut ihre dießfalsige Oberpolizey-Gewalt zu vernachlässigen schien — nicht gegen den öffentlichen Verbreiter und Verkäufer erwähnter Schmäh- und Lästerschrift — besonders da ohne Einwilligung der betheiligten Aktenstücke in selber vorkommen — die gesetzliche Inquisition und Bestrafung vorzunehmen geruhen wollen.

Schließlich beziehe ich mich auf alle Retroakten quoad utilia, besonders aber auf die bey der Partial-Lokalkommission, und in den beyden Exhibitis vom 22sten Dezemb., dann jenen de dato 25sten nämlichen Monats, 4ten, 8ten, und 11ten dieß, so wie in meiner zu Eurer kurfürstl. Durchleucht gerichteten Hauptappellations-Beschwerde vom 14ten dieß vorkommenden Gründen und Bitten, mit dem Anhange, daß ich mich gegen den geringsten Schein einer Beleidigung feyerlichst verwahre, da ich all Angebrachtes einzig zu meiner nöthigen Vertheidigung vorbringen mußte.

Ich getröste mich gnädigst rechtlichster, und rücksichtlich des Provisorii und der Titl. von Mußinanischen Rekusirung gnädigst schleunigster Willfährde, und empfehle mich zu höchsten Hulden und Gnaden unterthänigst gehorsamst.

Landshut den 27sten Jäner 1803.

Eurer kurfürstl. Durchleucht

unterthänigst gehorsamster
Simon Joseph von Förchtl auf Weng.

Abschrift-

Abschriftliche Beylagen

zu dem

von Förchtlischen Beschwerds-Nachtrage an die kurfürstl. oberste Justiz-Stelle in München, rücksichtlich des Guts-Verkaufs zu Weng und andern.

Lit. A.

Abschrift des an den von Förchtl untern 19ten Jäner erlassenen, und am 22ten erhaltenen Hofgericht Straubingischen Befehles.

Im Namen 2c.

Wird dem Simon Joseph von Förchtl, ehemaligen Hofmarksinhaber von Weng, unter Duplikats-Anschluße jener Beschwerde, welche Andreas Neumayr, Hofmarksbesitzer von Weng entgegen denselben in Betreff der eigenmächtigen Eingriffe in den dem Kläger gnädigst eingeräumten Besitz der Hofmark Weng unterm 16ten dieses Monats gehorsamst anher überreichte, bedeutet, sich aller Eingriffe in dortige Oekonomie, und aller Thätlichkeiten gegen den Sohn des dermaligen Hofmarks-Besitzers Neumayr um so gewißer zu enthalten, als man außerdessen ohne weiters mit Personalarrest gegen ihn vorschreiten lassen würde. Ueber den Empfang dieser Resolution ist bey 3 Rthlr. Strafe ein Rezepiße auszustellen. Den 19ten Jäner 1803.

Kurfürstl. Hofgericht Straubing.

Fr. v. Fraunberg Präsident.

Sekret. Sieghard.

Lit. B.

Abschrift der äußern Aufschrift des Hofgericht Straubingischen Befehles an den von Förchtl vom 22ten und erhalten 23ten Jäner 1803.

Dem Simon Joseph Titl. von Förchtl ehemaligen Innhaber der Hofmarkt Weng.

Weng.

Der Both ist von Straubing aus bis Landshut ab 9 Meilen à 16 kr. zu bezahlen mit 2 fl. 24 kr.

Lit. C.

Abschrift des Hofgericht Straubingischen Befehles an den von Förchtl ddo. 17ten und erhalten 23ten Jäner 1803.

Im Namen ꝛc.

Will man den Titl. von Förchtl zu Weng wegen Verkaufs-Ratifikation von gemeldtem Weng mit seinem Gesuche ab- und an die Resolution der ehemaligen Regierung Landshut ddo. 28ten Dezemb. 1802 angewiesen haben. Den 17ten Jäner 1803.

Kurfürstl. Hofgericht Straubing.

Fr. v. Fraunberg Präsident.

Dotzer Sekret. Coll.

Lit. D.

Abschrift des Hofgericht Straubingischen Befehles an den von Förchtl ddo. 19ten und erhalten 23ten Jäner 1803.

Im Namen ꝛc.

Wird dem Titl. von Förchtl auf dessen erstatteten Bericht wegen Verkaufungs-Instand des Landguts Weng hinwieder bedeutet, daß dessen

hierin

hierin gestelltes Petitum nicht statt habe, und man ihn also hiemit abgewiesen haben wolle.

Aktum den 19. Jäner 1803.

Kurfürstl. Hofgericht Straubing.

Freyherr von Fraunberg, Präsident.

Sekretär Sighart.

Lit. E.

Abschrift des gnädigsten Hofgerichts-Befehls von Straubing dd. 22ten und erhalten mittels eigenen Bothen am 23. Jäner 1803.

Im Namen ꝛc.

Wird dem Titl. von Förchtl auf Weng unter Abschrift des Revisions-Signati bedeutet, dem Lict. Dennerl als Commun-Anwald seiner Kreditorschaft unverhalten gelassen zu haben, daß die förmliche Extradition des Guts Weng bis zum Erfolge weiterer Resolution zurückbleibe; ihm von Förchtl aber will man aufgetragen haben, daß er sich nicht im Geringsten weder zu Weng, noch zu Hinzlbach in die ökonomische — als andere Geschäfte gemäß der schon am 19ten hujus an ihn erledigten Entschließung einmischen, und die weitere Entscheidung der obersten Justizstelle, wohin die Akten eingeschickt worden, ruhig abwarten solle. Den 22ten Jäner 1803.

Kurfürstl. Hofgericht Straubing.

Freyherr v. Fraunberg, Präsident.

Sekret. Petreß.

Lit. F.

Lit. F.

Abschrift der von der kurfürstl. Regierung zu Landshut in die Münchner Zeitung eingerückten Kundmachung rücksichtlich der präklusiven richterlichen von Förchtlischen Passiv = Stands-Herstellung vom 28. Dezember 1802.

Kundmachung an die von Förchtlischen Gläubiger.

Es sind zwar in den öffentlichen Zeitungsblättern bereits schon sämmtliche Gläubiger des Joseph von Förchtl, Inhabers der Hofmärkte Weng und Hinzelbach zur kurfürstl. Regierung Landshut auf den 12ten Jäner zu gesetzlicher Eindingung ihrer Schuldforderungen sub pœna præclusi vorgeladen worden; zumal aber indessen die kurfürstl. Regierung bis Ende gegenwärtigen Jahres aufgehoben ist — und die Hofmärkte Weng und Hinzelbach dem Hofgerichtsgezirke Straubing einverleibt sind; als wird den gedacht sämmtlich von Förchtlischen Gläubigern hiermit kund gethan, daß sie des nämlichen Endes willen am 10. Hornung 1803 bey dem erwähnt kurfürstl. Hofgerichte Straubing unter obgesetztem Kompelle der Präklusion sich gehörig stellen, und dem weitern abwarten sollen. Akt. den 28. Dez. 1802.

Kurfürstl. Regierung Landshut.

J. A. Adam, Regierungskanzler.

Prandmayer, Sekretär.

Lit. G.

Lit. G.

Abschrift des kurfürstl. Regierung Landshutischen Befehles vom 28. Dezember 1802 an den Titl. kurfürstl. Kirchen=Fiskal und Hofgerichts=Advokaten Lict. Dennerl, als Anwald der Freyherrl. von Schleichischen Gläubiger in der Debit= und Partial=Verkaufs=Angelegenheit des Titl. Hofgerichts=Rath Freyherrn v. Schleich zu Harbach, nebst den hierin angezogenen Beylagen Lit. a. b. und c.

Im Namen ꝛc.

Empfängt der hiesig kurfürstl. Regierungs=Advokat Liet. Dennerl als Anwald der Baron von Schleichischen Gläubiger die Abschriften von dem Regierungs=Concluso dd. 28ten, und der unter nämlichen ergangenen Regierungs=Resolution an das Land= und Commissionsgericht Biburg, dann dem Verzeichniß, wie die dringenden Gläubiger zum Zug kommen, mit dem gnädigsten Auftrage solches sämmentlicher Kreditorschaft zu benachrichten. Den 28. Dezember 1802.

Kurfürstl. Regierung Landshut.

A. Adam Kanzler.

Prandmayr, Sekretär, Coll.

Lit.

Lit. a ad G.

In Pleno den 28ten Dezember 1802.

In Sachen des Partial-Verkaufes des Baron von Schleichischen Landgutes Haarbach betreffend.

Conclusum.

Wird auf den vom kurfürstl. Regierungsrath von Röckl als in Sachen gnädigst abgeordneten Kommissair schriftlich geschehene Vortrag über die von demselben eingesendeten Kommissions-Akten beschlossen, daß

der Verkauf der Scharrwerken — Stiften — Gilten — und Erbrechte — der Verkauf der Grundstücke — der Verkauf des bisher lehenbaren B. v. Schleichischen Majorat-Zehents und zwar als alodialisirt — der vorzunehmende Holzschlag nach Auszeige des zur Kommission als Sachverständigen beygezohenen Oberförsters von Moosburg — und der B. v. Schleichischen Stifts-Kontrakt über die verpachtete Oekonomie und Bräuhaus vollkommen ratifizirt seyn solle.

Statt dem allodialisirt B. v. Schleichischen Lehenbaren Zehent hat auf dem Landgute Haarbach ein Lehen-Kapital per 1000 fl. zu 4 pro cento jährl. Interesse zu haften.

Nachricht von vorstehend letzteren dem B. v. Schleich von Schönstetten als Senior Familiæ und Lehenherrn.

Ueber die eventuelle Veräußerung der übrig lehenbaren Zehente bleibt die Ratifikation ausgesezt, bis der Reggs. Rath Xaver B. v. Schleich die noch mangelnd nöthigen Konsensen wird beygebracht haben; weßwegen an solchen der Auftrag ergeht, strebsamst sich darüber zu bewerben.

Lit. b ad G.

Im Namen ꝛc.

Werden dem kurfürstl. Land- und Kommissions-Gerichte Biburg die sämmentlich in dem Reggs. Rath Franz Xaver Baron von Schleichischen Schuldenwesen sich anbegebenen Akten mit dem gnädigsten Befehle zugeschlossen, selbes habe hinsichtlich des Partial-Verkaufes mit dem bey dem Landgute Haarbachischen Gehölzen vorzunehmenden Holzschlag, und Verkaufe desselben Commissorio modo nach der bey den Kommissions-Akten sub act. Nro. ad 52 schriftlich anliegenden Auszeige des Oberförsters zu Moosburg mit Beyziehung des Försters von Biburg und vorzüglich des B. v. Schleich auf Art, wie am meisten daraus zu erlösen ist, zu verfahren, für das sammentliche commissionaliter Verkaufte die Gelder einzubringen, und solche an die Gläubiger in der Ordnung, wie B. v. Schleich in der sub præs. 24ten dieß zur kurfl. Regierung überreichten Vorstellung die dermal schreyenden Gläubiger vortrug, zu bezahlen; zu welchem Ende das gedacht kurfl. Landgericht Biburg eine Kommission anzusetzen, und nebst den Gläubigern, welche zum Zug kommen, respec. deren Anwalde dem Liet. Dennerl auch den Regierungsrath Franz Xaver B. v. Schleich hierzu vorzuladen hat.

Betreffend die ausständigen Zinsen, so sind solche, so weit selbe liquid, gleich mit dem Kapital zu entrichten, die Current-Interessen jener Kreditoren aber, denen solche einzig zur Alimentation dienen, wie dieses bey der verwittweten Barone von Schleich, und ihren Kindern — dem Joseph, Adam, und der Kath. B. v. Schleich der Fall ist, sind vor allen abzuführen; die Briefserrichtung hingegen über den judiziellen Verkaufgebühren dem kurfürstl. Regierungsrathe Freyherrn von Schleich.

Ferners hat auch mehrgedachtes Landgericht Biburg von den Oekonomie- und Bräuhaus-Stiftern des Landgutes Haarbach den Betrag für das abzulösende Vieh und Fahrniß s. a. nebst der jährlichen Stift hievon pr. 1100 zu Commissions-Handen zu nehmen, und dann mit der Zahlung an die Gläubiger so lange zu verfahren, bis alle mit Kapital und Interesse befriediget seyn werden. Und da nun eine kurfürstl. Regierung beschlossen, die bisher bestan-

dene Sequestration des Landgutes Haarbach aufzuheben, so wurde der kurfl. Regierungsrath von Röckl sub hod. beauftraget, sich auf den 30ten dieses Monats mit Anhandnehmung eines Kanzelisten nacher Haarbach zu begeben, und den Franz Xaver Baron von Schleich, welcher ebenfalls dahin zitirt worden, auf das Landgut Haarbach zu installiren, sohin die dahin gehörigen Unterthanen dem Sequestrations-Richteramte aus- und dem Baron von Schleich wieder einzupflichten. Den 28. Dezember 1802.

Kurfürstl. Regierung Landshut.

An das Land- und Kommissions-
gericht Biburg so erlassen.

Lit. C. ad G.

Extract.

Auszeige, auf welche Art die auf dem Baron von Schleichischen Landgute Haarbach bisher anliegende Kapitalien durch den commissionaliter erlösten, und noch zu erlösenden Kaufschilling befriediget, oder gesichert werden können. Verfaßt den 20ten Dezember 1802.

Imæ classis. Auf Bezahlung dringender Gläubiger:

Erstes Latus	— — —	20,000 fl.
Zweytes Latus	— — —	19,527 —
Summa der dringenden Gläubiger	— —	39,527 —

IIdæ classis. Minder dringende Gläubiger:

Summa der minder dringenden Gläubiger	—	11,100 —

IIItiæ

IIItiæ classis. Gänzlich unaufgekündete Kapitalien, welche den Wunsch äußerten, selbe noch ferners auf dem Landgute Haarbach anliegend zu behalten.

Summa der unaufgekündeten Kapitalien: — 11,000 fl.

Lit. H. — enthält das verschlossene Verzeichniß der über die Titl. Hofgerichtsrath von Mußinanische Vergleichs-Abredung des Andreas Neumayr eidlich zu vernehmenden Personen, und

Lit. I — Die im Beschwerds-Nachtrag angezogene gedruckte Schmähschrift unter dem Titel: Neue Beleuchtung der Gerechtigkeitsliebe baierischer Landstande als Grundherrn betrachtet, mit authentischen Beylagen von Lit. A — S. 1802.

Lit. K.

Abschrift des wegen den Neumayrschen wirklich ausgebrochenen Thätlichkeiten im Schlosse zu Weng und andern mittels eigenen Bothen den 27ten Jäner 1803 erstatteten Berichtes.

Kurfürstl. Hofgericht Straubing!

Das kurfürstl. Hofgericht geruhe sich jener unterthänigsten Vorstellung gnädigst zu erinnern, die ich unterm 22ten dieß wegen den jenseitigen Gewaltthätigkeiten gehorsamst erlassen habe. Da ich aber seither mit keiner gnädigsten Enschließung begnadiget, und den Neumayrschen der unterthänigst erbethene Auftrag nicht ertheilt wurde, so fahren leztere mit ihren Thätlichkeiten noch immerzu fort.

Ich will alles übergehen, und dermal nur jene unvergrößerliche Gewaltthätigkeit berühren, die gestern Abends von den Neumayrschen in meinem Schlosse ausgeübt wurde.

Der Jäger wurde aus seinem Zimmer, wo er schläft, geschaft; da ihm aber selbst von der Lokalkommission hiezu kein Auftrag geschehen, so weigerte er sich; mußte aber gleich darauf erfahren, daß man ihm seine Habseligkeiten, und selbst das Bett, worauf er schläft, vor das Zimmer hinaus auf das Fletz warf; worauf derselbe, der die bauernmäßige Grobheit der Gegner schon kannte, so gelassen war, daß er nicht nur allein im Geringsten etwas dagegen vorkehrte, sondern selbst die ihm hinausgeworfene Kleidungsstücke und das Bett in den andern Theil des Schlosses auf den Saal gutwillig brachte.

Der junge Neumayr hatte an diesem eigenmächtigen Verfahren noch nicht genug, sondern verlangte mit Gewalt auch den Schlüssel zu seinem Kleiderschrank; den er aber nicht hergeben konnte, weil er ihn nicht hatte, und verwies ihn damit an meine Frau, der er diesen Schlüßl vorhin schon übergeben hat.

Neumayr bestand dessenohngeachtet darauf, und drängte sich sogar in das Kuchenstübel, wo er doch augenfällig nichts zu thun hat; fieng da auf das Neue zu lärmen an, und stößte die größten Schimpfworte gegen den Jäger aus, der aber dessen ohngeachtet ruhig blieb, und sich in dem Kuchenstübl um so mehr Ruh ausbath, als er auch nicht in das Bräustübl um Händel anzufangen gehen werde.

Das immerwährende grobe Verfahren mit Schimpfen nahm aber kein Ende, ja der junge Neumayer schlug sogar meinem Jäger die geballte Faust unter das Kinn, und fieng mit selbem wirklich zu raufen an, der aber sich um so weniger helfen konnte, als gleich darauf der von dem Neumayer nach Weng gebrachte Bräuhelfer, ohne Zweifel nach vorheriger Verständniß, und so auch der alte Neumayer in dieses mit den Oekonomie-Gebäuden im geringsten in Verbindniß stehenden Kuchelstübl herzu kamen, und wovon ersterer dem Jäger sogleich die Haare samt den Zopfband herausgerissen, und alle zusammen über selben herfielen, auch ihn sicher erwürgt hätten, wenn durch den großen Lärmen in Nachricht gesetzt, nicht der Schwager des Verwalters Anton Ernst herzugekommen, und Ruh verschafft hätte, der aber ebenfalls die grösten Grobheiten zu erdulden hatte, und ihm sogar von dem alten Neumayer eine kleine ungeladene Pistole aus dem Ueberbein-

beinkleid herausgerissen wurde, die derselbe gerade vorhin butzen wollte, und als er um Ruhe zu schaffen zu dem Gerauf eilte, in seine Ueberhose steckte.

Gedachtem Ernst wurde die gewaltthätigerweise abgenommene ungeladene Pistole von dem alten Neumayer nicht wieder zurükgegeben, sondern ihm sogar das Arretiren und Schliessen angetragen.

Bey dieser Beschaffenheit, die sich alle Stunde eidlich erheben läßt, und da bey den jenseitigen Thätlichkeiten mir Niemand im Schloße bleiben will, auch obiger Ernst und der Jäger mit den jammervollesten Briefen von meiner Gattinn heute hieher gekommen sind, weiß ich mir wegen höchster Gefahr auf den Verzug, und wegen der zu weiten Entfernung des kurfl. Hofgerichtes nicht anders zu helfen, als mir zu Sicherheit meiner Gattinn, und meiner übrigen Angehörigen, und zu Abwendung der Feuersgefahr, da die Neumayrsche immerfort, gleichsam mir zum Troz mit unbedecktem Lichte in die Städel und Ställe sorglos gehen, bey der hiesigen Stadtkommandantschaft ein Sicherheits-Kommando auf meine vorzuschießende Kösten zu erbitten, die auch wirklich, wie ich dem kurfürstl. Hofgerichte anmit unterthänigst gehorsamst anzeige, auf meine bemüßigte Requisition abgehet; denn es ist höchste Zeit, daß mir und den Meinigen Ruhe verschaft werde, besonders da die Feuersgefährlichkeit von Zeit zu Zeit zunimmt, und sich eben so das Schimpfen mit Bettler- und Lumpenwaar und andern schändlichen Behandlungen, und die gröbsten Ausfälle von Tag zu Tag vermehren. — Meine Frau ist wegen den unaushaltbaren Grobheiten, Beleidigungen, und Verdrüßlichkeiten wirklich dermal wieder bettliegend, welches bey ihren weiblichen Umständen um so gefährlicher ist.

Ich bitte daher das kurfürstl. Hofgericht unter Bezug meiner Eingangs erwähnten unterthänigsten Vorstellung, an die Neumayerschen den unterm 22ten dieß unterthänigst erbethenen Auftrag, mit allen Thätlichkeiten und Beschädigungen bey Personal-Arrest sich zu enthalten, und die nöthigen Bedürfniße ausfolgen zu lassen, mittels gegenwärtig eigenen Bothen ernstgemessenst gnädigst aufzutragen, sondern auch, da die kurfürstl. oberste Justizstelle gemäß gnädigster Resolution vom 19ten dieß kein anders Provisionale verlangt, als daß pendente appellatione, das Gut deteriorirt

wer-

werde, die Neumayrschen auf der Stelle gnädigst aus dem Besitz zu thun, und daß gemäß dieser gnädigsten Revisions-Resolution nichts deteriorirt werde, provisionis loco dem Verwalter dieser Obsicht wegen in die Pflicht zu nehmen, der mich, von der Gerechtigkeitsliebe des kurfürstl. Hofgerichts zu Straubing zu sehr überzeugt, zu dieser gnädigsten Willfährde und all andern höchsten Hulden und Gnaden unterthänigst gehorsamst empfehle. Landshut den 27ten Jäner 1803.

Des kurfürstl. Hofgerichts

unterthänigst gehorsamster
von Förchtl auf Weng.

Auch kurfürstliches Hofgericht!

Um übrigens zu zeigen, daß ich auch den mindesten Gelegenheiten zu Unordnungen ausweichen will, hab ich den heute zu mir mit vorstehenden Klagen herein gekommenen Ernst und den Jäger — gleichwie auch ich mich von Weng entfernt halte, um allen Anlaß zu entgehen, aufgetragen, sich keineswegs mehr nach Weng um so weniger zu begeben, als ohnehin das Ganze diese Tage sein Ende nehmen muß.

So eben erhalte ich mit eigenem Bothen die Nachricht, daß Neumayer an den Krämer in Weng Heu verkauft habe. Ich bitte daher unterthänigst gehorsamst, ihm auch mit gegenwärtigen eigenen Bothen bey 100 Rthlr. Strafe zu verbiethen, im geringsten weder an Heu, Holz, Getreid, noch andern etwas zu veräußern, ausfolgen zu lassen, oder nur aus dem Schloß zu bringen, wie ihm dieß selbst von der Lokalkommission verbothen wurde.

Weitere unterthänigst gehorsamste Vorstellung

zur

kurfürstl. obersten Justizstelle in München

von

Simon Joseph von Förcht auf Weng,

gegen

das kurfürstliche Hofgericht Straubing.

1 Anlage.

Wegen angedrohtem Personalarrest u. a.

Durchleuchtigster Kurfürst!
Gnädigster Herr Herr!

Wenn ich Euer kurfürstliche Durchleucht schon wiederum beschwerlich fallen muß, so ist es Niemand als mir selbst empfindlicher, weil dadurch meine immerwährenden Verdrüßlichkeiten, die mich und meine Frau auch wirklich schon auf das Krankenlager gebracht haben, immerzu auf einen höhern, und bald nicht mehr übersteigenden Grad kommen.

Gnädigster Herr Herr! Diesen Augenblick erhalte ich durch die Straubinger Post den im Original hier anliegenden Hofgerichts Befehl vom 26ten dieß, gemäß dem mir auf meinen Vorstellungs-Bericht vom 22ten dieß bedeutet wurde, daß es ohngeachtet desselben bey der mir von dem kurfl. Hofgericht angedrohten Personalarrest sein Verbleiben habe.

* Euer

Euer kurfürstliche Durchleucht geruhen hieraus gnädigst zu entnehmen, wie äußerst drückend ich behandelt, und mir als einen ansäßigen Edelmann, der zugleich kündig das Unglück eines äußerst gefährlich und schmerzhaften Leibschadens und anderer körperlichen Gebrechlichkeiten hat, ein Personalarrest wiederholt in einer Angelegenheit angedrohet wird, in der ich mich auch selbst nicht einmal im geringsten verfehlen konnte, minder es im Stande bin, weil ich eben darum, um auch allen Anschein und aller Gelegenheit zu Zwistigkeiten zu entgehen, mich von meinem Landgut über 2 volle Monate entfernt halte.

So äußerst auffallend nun diese schmählich wiederholte Androhung des kurfürstl. Hofgerichts zu Straubing gegen meiner ist, eben so auffallend ist es im Gegentheil, daß das kurfürstl. Hofgericht auf meine wiederhollte, Vorstellungen meinen äußerst rohen Gegnern, die erst gestern selbst miteinander gerauft haben, im Geringsten ihre äußerst beleidigende Aufführung mit Worten und Thathandlungen gegen meine in Weng sich befindliche Gattin, und meine übrige Angehörigen, ihre Wegbringung meiner Vorräthe, ihre feuergefährliche Sorglosigkeit mit den Lichtern in den Städln und Ställen, und ihre übrige dem kurfürstl. Hofgerichte angezeigte Thätlichkeiten, Verletzungen und Beschädigungen im Geringsten untersagt, minder ihnen einen Poenfall setzt, ja nicht einmal die zur Lebsucht nöthige Bedürfniße ausfolgen zu lassen anbefiehlt, und sich nicht einmal, und noch kein einzigesmal gewürdiget hat, eine auch noch so dringende Vorstellung oder Beschwerde, selbst nicht die befragl. vom 22ten dieß meinen Gegnern zur Verantwortung oder sonst hinaus zu schliessen.

Ich enthalte mich aller sich dießfalls selbst aufdringenden Bemerkungen, bin aber unterthänigst gehorsamst und ehrfurchtsvollest zu bitten gedrungen, Euer kurfürstliche Durchlaucht geruhen dem Hofgerichte zu Straubing in schleunigster Bälde ernstgemessenst aufzutragen,

a) sich nicht nur aller auch jeder Thätlichkeiten gegen mich, besonders ohne mich gehörig vernommen zu haben, zu enthalten, minder einen Personalarrest eintretten zu lassen, sondern auch

b)

b) in gegenwärtiger Gutskaufssache, und wo es sonst um etwas von Wichtigkeit in meinen Geschäften zu thun ist, nicht anderst, als auf eine solche Art votiren zu lassen, oder ein Konklusnm zu verfassen, als daß jeder Titl. Hofgerichts-Rath sein Votum sonderbar zu Protokoll gegeben, und unterschrieben hat.

Die wichtigsten Umstände erheischen von mir diese unterthänigste Bitte, die mir Euer kurfürstl. Durchleucht so wenig gnädigst versagen werden, als die unterthänigste Rekusirung des Titl. Hofgerichtsraths v. Mußinan und die schleunigst nöthige provisorische Verfügnngs-Aenderung.

Womit ich mich unter Getröstung gnädigster Willfährde auf die bereits angebrachten Gründe und Vorstellungen beziehe, und mich zu höchsten Hulden und Gnaden unterthänigst gehorsamst empfehle. Landshut den 29ten Jäner 1803.

Euer kurfürstlichen Durchleucht

unterthänigst gehorsamster.

Abschrift eines am 29ten Jänner erhaltenen Hofgerichts-Befehls an den von Förchtl ddo. 26ten des nämlichen Monats.

Im Namen rc.

Wird dem von Förchtl auf seinen Vorstellungs-Bericht ddo. 22ten dieß hiemit bedeutet, daß es unerachtet dessen bey dem erledigten Entschluße vom 19ten dieß hinsichtlich des angedrohten Personalarrestes sein Verbleiben habe. Den 26ten Jäner 1803.

Kurfürstl. Hofgericht Straubing.

Frh. v. Fraunberg, Präsident.

Sekr. Petreß.

Wiederholt unterthänigst gehorsamste

Beschwerds = Nachtragung

zur

kurfürstl. obersten Justizstelle zu München,

von

Simon Joseph von Förchtl auf Weng

gegen

das kurfürstl. Hofgericht in Straubing.

Nebst einer Anlage.

Wegen dem Gutsverkauf von Weng, und den damit verbundenen neuen Deteriorationen und andern.

Durchleuchtigster Kurfürst!
Gnädigster Herr Herr!

Auf meinen weitern umständigen Vorstellungs = Bericht zum kurfl. Hofgericht in Straubing, den ich wegen den Neumayrischen Thättlichkeiten, Verletzungen, Deteriorationen, dann Vorraths = Verkauf = und Wegbringungen von Weng unterm 27ten dieß mittels eigenen auf die Resolution gewarteten Bothen sandte, und meinen Beschwerds = Nachtrag vom näml. Tag unter Lit K. ge=

gehorsamst anlegte, erfolgte unterm 28ten und erhalten 29ten Nachts 9 Uhr die in der Anlage abschriftl. enthaltene Hofgerichts Resolution, des Innhalts:

a) Daß dem kurfl. Landgerichte Teisbach das Kommissorium zum Untersuchen dieser Gewaltthätigkeiten aufgetragen wurde, und

b) daß ich mit meinen übrigen Petitis abgewiesen sey.

Gnädigster Herr Herr! Ich muß leider die Feder schon wieder ergreifen, um Euer kurfürstl. Durchleucht meine neuere Beschwerden unterthänigst gehorsamst vorzustellen; dann

ad a) so Landesverfassungsmäßig die gnädigste Verfügung in thesis auch immer war, so beschwerend und drückend war sie in hypothesi, vielmehr in der Art, nach der das kurfürstl. Hofgericht diese Verfügung getroffen hat; denn

1) erhielt das kurfürstl. Land- und Kommissionsgericht nach der Anlage schon eine solche Instruktion und ein solches Kommissorium, das ihn auffallend in seiner freyen Untersuchung einschränkt, und ihm schon vorschrieb, wie es nicht so fast im Untersuchen, sondern entscheidend verfahren sollte. So wurde z. B. der Titl. Landrichter beauftraget, den Anton Ernst bey Androhung des engen Arrestes von Weng zu entfernen, ehe das kurfürstl. Hofgericht wuste, ob sich dieser in etwas vergangen habe; dessen Aufenthalt in Weng wird von dem kurfürstl. Hofgericht zweklos erklärt, ohne zu bedenken, oder vielmehr durch die aufgetragene Untersuchung zu erfahren, daß dieser Anton Ernst im Geringsten sich zwecklos in Weng aufhalte, da er ein leiblicher Schwager des provisorisch verpflichteten Verwalters, und nun schon drey viertl Jahr bey mir sich in der Eigenschaft eines mir unentberlichen Kammerschreibers befindet, und daher eigentlich in meinen Diensten sich aufhaltet. Nicht nur in dieser Eigenschaft sondern auch hauptsächlich darum ist mir sein Aufenthalt in Weng ganz nothwendig, weil ich sonst ganz und gar Niemand hätte, der auf meine Sachen, auf die Neumayrische Deteriorationen, besonders aber auch auf meine wichtige und viele Schriften sieht.

Allein

Allein eben darum, weil er dieser seiner Schuldigkeit ohne alle Nebenabsicht nachkömmt, ist dieser, so wie alle meine für mein Bestes wachende Angehörige dem Neumayr ein Dorn in den Augen, und das kurfl. Hofgericht scheint ihn also auch darum von Weng entfernt zu haben, damit da gar Niemand sey, der für mich Obsicht halte, und damit Neumayr nun ganz uneingeschränkt sey, das Gut nach seiner Lust zu deterioriren.

Welch übergroße Unbilligkeit! darf doch in allen, auch den geringfügigsten Objekten nichts ohne Wissen und Willen aller Betheiligten geschehen — und in gegenwärtiger Angelegenheit, wo noch unentschieden ist, wem Weng gehöre, mir oder dem Neumayr, soll nicht einmal mein amanuensis in meiner Abwesenheit in Weng rückbleiben, und auf meine Sachen sehen därfen, und warum nicht? — Damit mein Gegner das Gut, dessen Vieh und Fahrniß ganz ungestört deterioriren kann — wahrhaftig eine sehr geringe Achtung des Hofgerichtes gegen Höchstdero Auftrag vom 19ten dieß, der mich im geringsten hindert, die gehörige Obsicht in Weng zu halten, und mein mir sogar ganz und gar nicht im Streite befangenes z. B. meine Mobilien, Schriften u. s. w. durch getreue Diener zu versichern, sondern vielmehr dem Hofgericht augenfällig auftragt, selbst die gehörige Verfügung zu treffen, daß auf meinem Gut nichts verschleppt oder abgeschleift werde.

2) Eben so läßt das — höchstauffallend gegen mich eingenommene Hofgericht zu Straubing meiner Dienerschaft bey persönlicher Bestrafung Ruhe und Ordnung auftragen, ohne den Neumayrischen im geringsten ihre Gewaltthätigkeiten untersagen zu lassen. Letztere därfen daher nach ihren Gelüsten sich gewaltthätig betragen, wie sie sogar den provisorisch aufgestellten Holzförster und Jäger einberichtetermassen seine Habseligkeiten und sein Bett aus seinem Zimmer warfen, und ihn mit Schlägerey und Stößen thätlich bis zum Erwürgen selbst in meinem Kuchlzimmer hergenommen haben; aber alle meine Leute därfen sich dagegen nicht im geringsten bewegen, sie müssen sich ruhig alle wörtlich und thätliche Beleidigungen bey personeler Bestrafung gefallen lassen. Wenn dieß nicht über alle Gränzen der Billigkeit hinausgeht, dann ist — alles billig und recht!

3)

3) Das kurfl. Land- und Kommissionsgericht bezeugte sich gegen diß so deutlich für den Gegner — so deutlich gegen mich gerichtetes Kommissorium ganz submiss. Es vernahm, wie ich höre, die Gegner über alle ihre vermeintl. Beschwerden; von meiner Seite aber wurde dem Vernehmen nach nicht im geringsten etwas zu Protokoll genommen, minder die von mir einberichtete jenseitige Gewaltthätigkeiten untersucht, noch minder Vorkehrungen dagegen getroffen. Bey all und jeden Kommissionsverhandlungen verließen die Neumayrischen das Kommissionsgericht nicht im geringsten: die Kommission entfernte sie auch keineswegs, so daß Niemand was gegen meine rohe Gegner, gegen die nur eine Stimme ist, von einer Beschwerde anbringen, minder etwas gehörig untersucht werden konnte. Sogar an meinem treuen Stallkerl Georg N. wußte man sich jenseits zu rächen. Die Neumayrischen überschrien ihn; man ließ sie auch hier nicht abtretten; mein übermannter über den Haufen geworfener Diener erhielt den Kommissions-Auftrag, das Schloß und die Hofmark auf der Stelle zu verlassen.

Dieser Mensch willigte ganz gerne darein, da er Ursache hat, sich zu freuen, auf diese Art von den groben Neumayrischen entfernt zu werden; Allein rücksichtlich meiner ist es das gröste und mir zugleich sehr schädliche Attentatum, da er, wie gesagt, mein Stallkerl, und in meinen Diensten ist, und ich nun Niemand habe, der in Abwesenheit meines Kutschers meine Pferde versieht.

So wird all und alles auf meinen Druck beabsichtiget, und meine Gegner sind überall — zu meinem übergroßen Schaden — wie man zu sagen pflegt — der Hahn im Korbe.

4) Eben so vorgreifend ist das unterm 27ten dieß abgefaßte Kommissorium, rücksichtlich des Ausdrucks geladene Pistole — ehe untersucht ist, ob die vom Neumayr dem Ernst gewaltthätig entrissene Pistole wirklich, und von wem geladen sey, so wie ich schon oben anbrachte, daß dieser ohne alle Untersuchung, sohin null und nichtig — und zu meinem Schaden, gleichwie mein Stallkerl, von Weng sich zu entfernen verurtheilt wurde.

5) Daß das kurfürstl. Hofgericht mir weder die Neumayrische Beschwerde, noch die im Kommissorium angemerkte (unterm 26ten Jänner abgefaßte) Entschließung mittheilte, ist für mich eben so beschwerend, weil ich dadurch in meinem und den andern meines mir nach dem Naturrecht — also unveräusserlich zukommenden audiatur et altera pars verlustigt werde.

Wie unübersteigbar beschwerend aber

ad b) die Hofgerichtlich neue Abweisung mit meinen übrigen Petiten sey, ergiebt sich aus dem ganzen Inhalt meiner Eingangs erwähnten Vorstellung, die meine billigste und rechtlichste Petiten enthaltet:

Ich bath hierinn nicht nur um die Aufhebung des provisorischen Besitzes, weil selber dem von Euer kurfürstl. Durchleucht anbefohlenen Provisorium ganz und gar nicht gemäß ist, sondern ich bath auch um Abstellung um Poenfallsetzung (a) rücksichtl. der Neumayr. unzuduldenden wörtl. Beschimpfungen, mit Lumpen und Bettelwaare und noch gröbern und solchen Ausdrücken, deren Anzeige sich nicht einmal schickt, um Abstellung und Poenfallsetzung (b) rücksichtlich der Neumayrischen Drohungen und Beunruhigungen meiner eignen Leute sowohl, als des selbst provisorisch aufgestellten Personale; ich bath um Abstellung und Poenfallsetzung (c) rücksichtlich der Neumayrisch. wirkl. Gewaltthätigkeiten und Thätlichkeiten; ich bath um Abstellung und Poenfallsetzung (d) rücksichtlich aller und jeder Neumayr. Deteriorationen und Beschädigungen; ich bath um weitere Abstellung und Poenfallsetzung (e) rücksichtlich der jenseitig feuersgefährlichen Sorglosigkeit; ich bath um Abstellung und Poenfallsetzung (f) rücksichtlich der Neumayr. Hinwegbringung der gesammelten Vorräthe von Weng, und (g) rücksichtl. der bereits geschehenen und noch vorhabenden Verkäufe solcher Vorräthe. — — —

Mit all — und jeden dieser Petiten wurde ich — wer sollte sich doch die Möglichkeit denken können? — abgewiesen, abgewiesen von einer so ansehnlichen Gerichtsstelle, die zu sehr auf meinen mir persönlich gehäßigen Titl. Proponenten baut, und mit ihm weder auf das

Ge-

Gesez, weder auf die vorliegenden Umstände, ja selbst nicht auf Höchstdero so deutlichen Verfügungs-Austragung zu achten scheint.

Es wäre wahre Beleidigung gegen Höchstdero rechtliches Gefühl, wenn ich mich unterstehen wurde, Euer kurfürstl. Durchleucht über die Abweisung der von Lit. a bis g einschlüßig gestellten Petiten auch nur eine Bemerkung zu machen, da diese Abweisung dem Neumayer die unbedingte Erlaubniß des kurfl. Hofgerichts giebt, mit meiner Frau und den Meinigen nach seinem Gefallen umzugehen, und alles im Streite noch befangene nach seiner Willkühr zu beschädigen; wie derselbe sich hierauf, und auf dessen doch gar zu sehr, ich möchte sagen grob merkbare Gunst, und auf die sichtbare Gehäßigkeit gegen meiner stutzend, eine Thätlichkeit über die andere, eine Beschädigung über die andere ausübt.

Gleichwie er das übertheure und nun höchst seltene Futter von Weng weggeführt hat, und damit noch fortfährt, eben so führte er auch die Pferde, und so auch die Ochsen von Weng weg auf sein Moosdorf, wo es ihm an ein und dem andern gebricht; so verkaufte er selbst schon Heu an den Krammer in Weng, dem er schuldig ist; so wird auch die gräulichste Wirthschaft im Holze geführt, wo die Leute nach Belieben das Holz mehrere Stunden weit wegführen, ohne Zweifel, weil er es ihnen in der Stille verkauft hat. Sogar einen neuen Verwalter und Gerichtsdiener nahm Neumayer schon auf.

Gnädigster Herr Herr! Höchstdieselben sind der oberste Schützer aller Bedrängten; Sie sind der Ausspender der Gerechtigkeit für jeden, dem sie ommittendo oder committendo von wem immer entrissen wird. Ohnmöglich können Euer kurfürstl. Durchleucht solche Uebertrettungen der bestehenden Gesetze, solche Nichtigkeiten, solche Attentaten, und solche Verhandlungen ansehen, die sich mehr für die Zeiten des Faustrechts geschickt hätten, und die ich um so härter fühle, als es ein geplünderter, aus seinem Eigenthum geworfener Ritter gefühlt hätte, weil diesen die Gegengewalt zu dem Seinigen wieder gebracht hätte.

Hinsichtlich der Aufhebung des provisorischen Besitzes selbst aber berufe ich mich vor allem auf Höchstdero gnädigste Anbefehlung an das Hofgericht in Straubing vom 19ten dieß, und — auf das Gesetz.

So oft etwas im Streite ist, es mag liegend oder fahrend seyn, soll dieß Gut einem Dritten bis zu Ausgang des Streites anvertraut werden; dieser Dritte soll entweder von beyden Theilen, oder, wann sich diese nicht verstehen können, vom Richter ernennt werden — und selbst durch eine solche Sequestration soll jener, der vorhin im rechtlichen Inhaben dieses sequestrirten Guts war, nicht einmal sein Inhaben dadurch verliehren. Prozeßord. Kap. 8. §. 7. Nr. 1 u. 4.

Ohne selbst in das hineinzugehen, daß nicht einmal hier eine Sequestration nöthig gewesen wäre, weil ich durch mein Vermögen im Stande gewesen wäre, jeden allenfallsigen Schaden nach abgestrittener und wider Verhoffen per rem judicatam erfolgten Verkaufs-Ratifikation abzuthun; so war es nach diesem Gesetze der gröste Mißgriff der Lokalkommission und der kurfürstl. Regierung zu Landshut — meinen Gegner in einen Besitz zu setzen, und mir selben gleichsam zu benehmen, und auf diese Art meinen Gegner selbst vor Erörterung und Ausgang des vorliegenden Ratifikations-Streits — ja vor Erlage eines Kreuzers — zum Sequester des Streitigen aufzustellen. — — Ein unpartheyisch Dritter allein ist dazu geeignet — und auf eine solche Art, die mich in meinem kündigen rechtlichen Inhaben nicht im Geringsten hindert.

Wenn nun nach der am angezeigten Orte Nr. 3. enthaltenen Gesetzstelle selbst in dem Falle alle erlittene Schäden und Unkösten zu ersetzen sind, wenn eine widerrechtliche Sequestration verhängt wird, um wie viel mehr hat dieß statt, wenn, wie hier, sogar der Modus Sequestrationis überschritten, und dem andern Theil das streitige Objekt provisorisch und auf solche Art eingeräumt wird, daß er damit zu des andern offenbaren Schaden nach Willkühr handeln darf, wo doch auch ein provisorischer Besitz mir statt haben kann, bevor nicht ganz richtig, daß auch ein Fürwährender statt habe, zumal da Niemand des Seinigen entsetzt werden darf, ehe nicht

der andere ein beßeres Recht zur Sache gemüglich darthut. Neues Landrecht Theil 2, Kap. 5. §. 8. Nr. 2.

Aus all vorstehenden, ersehen Euer kurfürstl. Durchleucht wie höchst dringend ich, um nicht ganz zu Grunde gerichtet zu werden, die schleunigste Hülfe, die gerechteste Unterstützung bedarf — gegen eine ganz gegen mich eingenommene, mir dieß zu sehr fühlen lassende Gerichtsstelle — und gegen einen Gegner, der nicht einmal im Stande ist, mir diese offenbare Schäden zu ersetzen. Zu Bezweckung dieser schnell befördernden Hilfe bitte ich Euer kurfürstl. Durchleucht unterthänigst gehorsamst

A. vor allem an die hiesige Kommandantschaft mittelst einem auf meine vorzuschiessende Kosten eigends abordnenden Eilbothen die ohnmaßgeblich schleunigste Weisung ergehen zu lassen, dessen Kommando in Weng auf der Stelle die Ordre zu ertheilen

a) daß selbe nebst Leistung der persönl. Sicherheit nichts mehr, und zwar ohne alle Ausnahme bis auf weitere Verfügung vom Gut und aus dem Schloße bringen lassen dörfe, und

b) daß selbe mit dem aufgestellten provisorischen Jäger und Förster täglich eine Jour in den Waldungen vornehme, auch

c) jenen auf der Stell arretire, der sich untersteht, mit unbedecktem Lichte in einen Stall, Stadl und anders feuergefährliches Ort zu gehen.

B. Zu gleicher Zeit aber auch an das kurfürstl. Hofgericht zu Straubing die erstgemessenste Anbefehlung zu erlassen, daßelbe habe

a) in Angesicht Höchstdero Befehls meinen oben von Lit. a bis g einschlüßig enthaltenen Bitten mittelst verfüglichsten Aufträgen und Poenfallsetzung des persönl. Arrestes, und von 100 Rchsthlr. Strafe zu willfahren.

b) Meinen amanuensi Ernst und meinen Pferdknecht wie vor und ehe um so mehr den ungehinderten Aufenthalt im Schloße zu Weng zu gestatten, als wenn ein oder der andere sich wie immer vergehen sollte, sie so gut, wie

die von Neumayr. Seite von dem vorhandenen Kommando arretirt werden können.

c) den Neumayr sogleich auf welch immer für eine nachdrückliche Art anzuhalten, daß er alles auf der Stelle in das Schloß nach Weng und ad locum unde bringe, was er da weg hat, endlich

d) bis zu Ausgang der Sache denselben ohne meinen Entgelt mittels einer unaufhaltlich abgehenden Lokalkommission prævia revisione inventarii und mit Vorbehalt meiner weitern Schadens-Vergütung aus dem widerrechtlich eingeräumten Besitz zu setzen, und nach Cod. jud. Cap. 8. §. 7. durch das Verwaltungsamt dahin die Verfügung zu treffen, daß bis dahin keine deteriorirende Aenderung in Weng eintretten, so wie auch

e) nicht nur sich aller Thätlichkeit gegen meiner zu enthalten, sondern wie ich schon unterthänigst gehorsamst gebeten habe, den Titl. von Mußinan des Voti in allen meinen Angelegenheiten für dispensirt zu halten, und in dieser und andern wichtigen mich betreffenden Geschäften nicht anders als ad protocollum viritim votiren und samentl. Vota unterschreiben zu lassen.

Höchstdero Gerechtigkeitspflege ist zu unbeschränkt; ich getröste mich daher ob periculum summum in mora schleunigst gnädigster Erhör und empfehle mich unter Bezug all meiner unterm 27. und 29ten dieß angebrachten Gründe zu dieser und all andern höchsten Hulden und Gnaden unterthänigst gehorsamst. Landshut den 31ten Jäner 1803.

Euer kurfürstl. Durchleucht

unterthänigst gehorsamster
v. Förchtl auf Weng.

Ab-

Abschrift des angezogenen Hofgerichts Befehls ddo. 28. und erhalten 29ten Nachts 9 Uhr an den v. Förchtl samt Nebenbeylage.

Im Namen ꝛc.

Hat man unter heutigem dem kurfl. Landgerichte Teisbach das Duplikat der vom Titl. von Förchtl wider den Hofmarksbesitzer Andreas Neumayr zu Weng wegen ausgeübten Gewaltthätigkeiten sub præs. hod. eingereicht berichtl. Vorstellung mit dem Auftrage zu dem dießfalls schon erhaltenen Kommissorium nachgesendet, daß selbes auf die hierin vorkommenden Gewaltthätigkeiten auf die anbefohlene Art untersuchen solle. Welches dem von Förchtl unter abschriftl. Anschluß des gestern ausgefertigten Kommissorii mit dem Anhange zur Nachricht unverhalten gelassen wird, daß man ihn mit seinen übrigen Petitis abgewiesen haben wolle. Den 28ten Jäner 1803.

Kurfürstliches Hofgericht Straubing.

Frh. v. Fraunberg, Präsident.

Sekretär Sighart.

Resolutio.

Das Duplikat von der Beschwerde des Andreá Neumayr Hofmarksbesitzer zu Weng wider den Titl. von Förchtl, ppeter. den sich zu Weng zwecklos aufhaltenden Anton Ernst puncto injuriaram atrocissimarum de dato hod. samt der geladenen Pistole ist sogleich mit eigenem Bothen dem die gestern abgefaßte Entschließung mitzugeben ist, nach Teysbach abzuschicken, und dem Landrichter aufzutragen, nach Empfang dieß sich nach Weng zu begeben, dort die frühere als gegenwärtig jüngste Vorfälle genau

zu

KREISBIBLIOTHEK
REGENSBURG

zu untersuchen, den Ernst sogleich aus dem Schloß Weng mit Androhung des engen Arrestes zu entfernen, und der von Förchtl'schen Dienerschaft bis auf weiters bey persönl. Bestrafung Ruhe und Ordnung aufzutragen, sodann das Untersuchte mittels umständigen Bericht einzusenden, wo man nicht entstehen wird, dem Land- und Kommissionsgericht Teysbach durch den Fehligen die Unkösten zu verschaffen. Den 27ten Jäner 1803.

Kurfürstliches Hofgericht Straubing.

KREISBIBLIOTHEK REGENSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Förchtl, Simon J.

Unterthänigst gehorsamste Beschwerde und Bitte zur kurfürstlichen obersten Justizstelle in München gegen die Regierung zu Landshut wegen den Gutsverkauf von Weng

[S.l.] [ca. 1803]

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.3897
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11086439-2